Gemälde

der

Sclaverey und Leibeigenschaft

in den Herzogthümern Schleswig und Holstein,

nebst einer vollständigen Darstellung der Schwierigkeiten die sich ihrer Aufhebung entgegen setzen

von

Theodor Sklavenfeind.

Mit nützlichen Anmerkungen und einer Vorrede versehen

von

Jakob Leibeigen.

Habe ich wahr geredet, was schimpfest du [illegible] —

Germanien, 179[illegible].

...THECA
...LA
...NSIS.

Vorrede.

Der Verfasser erklärt seine Absicht bey dieser Schrift. Er will die Einwürfe, welche man der Aufhebung der Leibeigenschaft entgegen stellte, würdigen.

1. Abschnitt.

Zwey vorläufige Schwierigkeiten. — Die Aufhebung der Leibeigenschaft ist auf vielen Gütern nicht möglich: — und viele Leibeigne werden sich für ihre Freyheit bedanken.

2. Abschnitt.

Noch eine Schwierigkeit. Freyheit ist gar keine Wohlthat für Leibeigne.

3. Abschnitt.

Erster Grund für die menschenfeindliche Lehre, daß Freyheit keine Wohlthat für Leibeigne sey. Leibeigne werden vom Herrn gefüttert ꝛc. —

4. Abschnitt.

Zweyter Grund für diese Lehre. — Leibeigne haben freye Wohnung und Feurung.

5. Abschnitt.

Dritter Grund für diese Lehre. Der kranke Sklave erhält auf Herrschaftliche Kosten einen Arzt und die erforderliche Medicin.

6. Abschnitt.

Vierter Grund für die Beybehaltung der Sklaverey. — Leibeigene Sklaven dürfen kein Schulgeld für ihre Kinder bezahlen.

7. Abschnitt.

Fünfter Grund für die Leibeigenschaft. Leibeigne haben freye Kirchenstände und Begräbnißplätze. Sehr wichtig!

8. Abschnitt.

Sechster Grund für die gute Sache der Leibeigenschaft. Leibeigne Landausschußleute erhalten Zulage, wenn sie beym Regimente versammlet sind.

9. Abschnitt.

Siebenter Grund. Der Leibeigne hat freye Justiz. —

10. Abschnitt.

Achter Grund. Leibeigne können nicht freye Menschen werden, weil sie sonst einen Beytrag zu den Kriminalkosten bezahlen müssen.

11. Abschnitt.

Neunter und letzter Grund. Leibeigne dürfen für die Unterhaltung der Armen nichts verwenden.

12. Abschnitt.

Es zeigen sich noch sehr wichtige Hindernisse für die Aufhebung der Leibeigenschaft, nämlich:

a) Die zeitfressende Aufmessung und Vertheilung der Ländereyen.

b) Die viele Zeit erfordernde Verbesserung und Vergrößerung der Bauerhäuser. — Vergl. Abschnitt 4.

c) Es

c) Es müssen viele Kathen verbauet werden.

d) Anlegung neuer Meyerhöfe.

e) Soll man das Hofland selbst bestellen, so müssen Pferde, Wagen ꝛc. angeschaft werden, und dazu muß man Zeit haben.

12. Abschnitt.

Noch andere Schwierigkeiten bey der guten Sache.

a) Wir haben kein Geld, sagen Viele, neue Einrichtungen zu machen.

b) Fideicomißgüter dürfen keine Veränderungen machen und können auch kein Geld negotiiren, wenn sie auch die Leibeigenschaft aufheben wollten.

c) Viele Güter sind verpachtet und da wird der Pachter sagen: ich halte mich an meinem Kontrakt; ihr habt mir Bauern verpachtet, und müßt sie mir liefern, so lange meine Pachtzeit dauert. Ich will von Veränderungen nichts wissen.

d) Kornmüller und Schmiede werden Herunterſetzung ihrer Pacht fordern.

e) Da laufen uns die Kerls aus dem Lande und wir können die Landausschußleute nicht stellen. — Beyläufig redet der Verfasser dem Landausschußdienste nicht das Wort.

f) Die freygelassenen Leibeignen können vielleicht über ihre Freyheit

heit schwindelicht werden und Unruhen erregen!

g) Auch steht zu befürchten, daß ihre Freyheit sie Proceßlustig macht, und da könnte der Guts-Herr gar leicht mit ins böse Spiel gerathen.

14. Abschnitt.

Da es mit den Schwierigkeiten nicht fort will; so kommen Bedenklichkeiten. —

15. Abschnitt.

Schlimme Aussichten für die Leibeigne, welche innerhalb 8 — 12 Jahren ihre Freyheit erlangen. — Viele Gutsbesitzer folgen der Nothwendigkeit und auf dem Grunde des Zwanges gedeihen keine lieblichen Früchte der Menschheit! — Von der Freyheit

nur Eigenthum. Von der Zeitpacht. Von der Freyheit ohne Eigenthum und Zeitpacht.

Schluß.

Der Erfolg wird es lehren, unter welchen Bedingungen die Leibeigenschaft zu Grabe getragen wird.

Einleitung.

Seit einiger Zeit ist die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Herzogthümern Schleswig und Holstein ein Gegenstand der allgemeinen Berathschlagung geworden, auf deren Ausgang nicht allein das hiesige, sondern auch das auswärtige Publicum gleiche Aufmerksamkeit richtet. Angenehm muß es dabey den Freunden der Aufhebung der Leibeigenschaft seyn, wenn sie erfahren, daß man es nicht mehr in Ueberlegung nimmt, ob die Leibeigenschaft erlaubt oder unerlaubt, ob es Recht sey, seinen Mitbrüdern das natürliche Recht der Freyheit vorzuenthalten, und übers

hauyt,

haupt, ob die Leibeigenschaft fortdauern solle oder nicht? Alle Begüterte hier im Lande zeigen durch Thatsachen, daß die Leibeigenschaft aufgehoben werden solle, daß sie bereit sind, aus ihren Bauern glückliche und frohe Menschen zu machen, sie aus ihrer bisherigen Sklaverey zu befreyen, und ihnen das, einem jeden vernünftigen Wesen zustehende Recht der Freyheit zu schenken. Bekanntlich haben die Begüterten sich freywillig und gemeinschaftlich zur Ausführung dieses großen Werks vereinbart; sie haben aus ihren Mitteln eine Commission ernannt, um zu untersuchen, wie und auf welche Weise die Leibeigenschaft am besten (weisesten) und vortheilhaftesten (nämlich für den Herrn und seine Sklaven) aufzuheben sey; — sie haben selbige mit Männern besetzt, die größtentheils wegen ihrer Erfahrung und Einsichten allgemein bekannt sind, und deren bereits gefaßten Beschlüße auch hinreichend dafür bürgen, daß

daß man mit vollem Grunde von ihren Bemühungen die besten Folgen erwarten dürfe.

Bey einer solchen Stimmung und bey diesen glücklichen Aussichten wäre zu wünschen, daß die Frage: „ob die Leibeigenschaft den positiven Rechten nach Statt finden könne oder nicht;“ kein weiterer Gegenstand der Untersuchung wäre. Wozu würde diese Untersuchung helfen, da gewiß keiner den Beweiß führen kann, daß die Leibeigenschaft nicht eine lange Reihe von Jahren hindurch ununterbrochen fortgedauert, ohne daß weder der Leibeigene dagegen protestirt, noch der Landesherr die nöthigen Erinnerungen dagegen gemacht hätte. Wer der Gutsherr ist folglich in dem ruhigen und ungestörtesten Besitz eines Rechts gewesen, dessen er sich gegenwärtig, dem Ansehen nach, freywillig zu begeben gedenkt. Eben so wenig glaube ich, daß es von irgend einigen Nutzen seyn kann,

wenn

wenn man über die bisherigen Gewaltthätigkeiten, über den Stolz, die Habsucht und Unterdrückung, welche die Begüterten gegen ihre Leibeigenen verübten, Klage führt, und sich dabey verleiten läßt, durch einen, zur Unzeit angebrachten, Eifer die Hauptsache aus den Augen zu verlieren. Nach meiner Meynung ist es unter den gegenwärtigen Umständen am zweckmäßigsten alle diese und andere dahin gehörige Gegenstände ganz unberührt zu lassen und abzuwarten, ob die Begüterten ihren jetzigen Plan ausführen oder nicht. Bey der wirklichen Ausführung ihres Plans sind alle Fragen und Klagen ohne allen Nutzen; ja sie könnten vielleicht einen übeln Eindruck bey Manchen hervorbringen und eine, der guten Sache nachtheilige, daß ich nicht sage, gefährliche Erbitterung verursachen. Führen die Begüterten den Plan aber nicht aus, dann ist es noch Zeit genug, es ihnen aus allen nur denkbaren

ren Rechtsgründen und mit aller nur mög-lichen Stärke zu beweisen, daß ihr bisheriger geruhiger Besitz nicht länger fortdauern könne —; daß ihr — wie sie sich ausdrücken — erkauftes Eigenthumsrecht gehörig beschränkt werden müsse. — daß sie nicht befugt sind, ihre Mitbrüder länger als Leibeigene zu behandeln, und daß dem Landesherrn das Recht zustehe, ihnen über diesen Punkt besondere Gesetze vorzuschreiben und auf eine nachdrückliche Art die verkannte Sprache der Natur und Menschlichkeit verständlich zu machen.

Diesem zu Folge ist es nicht meine Absicht, mich mit den gedachten Gegenständen weiter, als höchstnöthig ist, zu beschäftigen. Ich bin vielmehr gewilligt diejenigen Einwürfe und Schwierigkeiten vorzulegen, welche man der Aufhebung der Leibeigenschaft entgegengesetzt hat und kurz zu zeigen, wie unbedeutend und, zum Theil, wie gesucht sie sind. —

1. Abschnitt.

Vorläufige Schwierigkeiten.

Soll die Sklaverey auf den Gütern ihr gänzliches Ende erreichen; so entstehen vor allen Dingen zwey sehr bedeutende Fragen:

1) Ist die Aufhebung der Leibeigenschaft auch auf allen Gütern möglich zu machen?

2) Werden die Gutsuntergehörigen (— oder in der Sprache der Gutsbesitzer zu reden, die Unterthanen —) auch die Freyheit annehmen, wenn ihre menschenfreundlichen Gebieter ihnen dieselbe zu geben sich großmüthig entschließen?

Die erste Schwierigkeit. —

So wie selbst die schlimmste Sache ihre Vertheidiger findet, so ist es auch wohl möglich, daß einzelne Gutsbesitzer, die Behauptung wagen: „Die Aufhebung der Leibeigenschaft ist auf unsern Gütern wo nicht ganz unmöglich, doch von so nachthei-

ligen

gen Folgen, daß die Güter dadurch wenigstens die Hälfte von ihrem Werthe verlieren müssen." — Ob diese Sprache wirklich geführt worden, darüber kann hier nichts entschieden werden; aber zur Ehre der Begüterten muß man glauben, daß, wenn sie wirklich geführt worden, es blos die Aeußerung eines vorschnellen Einfalls gewesen seyn könne, welcher aus der, gewissen Subjekten vielleicht ganz neuen und furchtbar scheinenden Idee der Aufhebung der Leibeigenschaft in ersten Augenblick ihrer Entstehung roh und unbearbeitet hervorging. Bey reiferm Nachdenken wird hoffentlich dieser rohe Einfall verschwinden, weil nicht leicht ein vernünftiger Mensch — und vernünftige Menschen sind doch unstreitig alle Begüterte — im Ernst und aus ächter Ueberzeugung behaupten wird, daß die Aufhebung der Leibeigenschaft nicht allenthalben möglich zu machen sey; noch weniger, daß das Gut, wo die

Aufhebung Statt findet, in seinem Werthe verlieret. In allen Sachen, und solglich auch in dieser, ist die Erfahrung die beste Lehrmeisterinn. Ist nicht in ganz Dännemark die Leibeigenschaft aufgehoben und sind nicht schon viele Güter in den Herzogthümern Schleswig und Holstein auf denen ein gleiches geschehen? Warum sollte ein einzelnes Gut eine Ausnahme machen, da so viele sich bey der Aufhebung der Leibeigenschaft wohlbefinden? Nein unmöglich ist die Aufhebung der Leibeigenschaft durchaus nicht, wenn man es gleich nicht in Abrede seyn will, daß sie auf einigen Gütern mehreren Schwierigkeiten unterworfen ist, als auf andern, und daß sie auch nicht auf allen Gütern mit gleichem Vortheile bewerkstelliget werden kann. So groß aber auch hin und wieder die Schwierigkeiten sind, welche aus dem Wege geräumt werden müssen, und so sehr die, durch die Lage des Guts und den schlechten Werth des Bodens,

zu erlangende Vortheile verringert werden; so wird dennoch kein Gut durch die Aufhebung der Leibeigenschaft in seinem Werthe verlieren, sondern, — die Erfahrung beweißt es, — bey einem planmäßigen Verfahren und bey einer vernünftigen Einrichtung die Einnahme des Gutsbesitzers vermehren. Dies ist so unumstößlich gewiß, daß man mit Sicherheit und ohne alle Furcht einen jeden Gegner der Aufhebung der Leibeigenschaft auffordern kann, ein Gut zu nennen, welches dadurch, daß die Untergehörigen freye Leute geworden, in seinem Werthe verloren habe. Werden nicht sogar jetzt Güter auf Spekulation gekauft, um die Vortheile zu genießen, welche für die Gutsherrn durch Freygebung der Leute entspringen? —

Die zweyte Schwierigkeit. —

Sollten die Leibeigenen sich nicht für die ihnen darzubietende Freyheit bedanken?

Verschiedentlich hört man diese Frage mit: Allerdings! beantworten, und dabey sogar behaupten: daß die Leibeigenen ihren Gutsherrn erklärt hätten: wir wollen nicht frey seyn. Ich muß aufrichtig bekennen, daß mir diese Sprache der Leibeigenen etwas unwahrscheinlich vorkömmt. Schon in älteren Zeiten, finden wir Spuren und redende Beweise, daß die Leibeigenen ihre Freyheit gewünscht, ja selbst zu ihrer Erlangung alle Kräfte aufgeboten haben. Auch im Holsteinischen fehlt es nicht an hinlänglichen Beweisen hiervon, und die, welche bereits frey geworden sind, verlangen nicht wieder Leibeigne zu werden. Auf einem gewissen Gute hieselbst, erließ der Gutsherr vor einigen 40. Jahren seinen Gutsuntergehörigen die Leibeigenschaft, wenn sie ihm dafür ein bestimmtes hohes Lösegeld bezahlten, und alle, die nur im Stande waren, das benöthigte und verlangte Geld herbey zu schaffen, eilten

zum

zum Kauf ihrer Freyheit; alle, welche das Geld nicht sogleich aufbringen konnten, strengten jede Kraft an, so viel zu erwerben, daß sie in der Folge der Zeit sich auch ihre Freyheit erkaufen konnten. Waren nun vor 40. und mehreren Jahren gewisse Leibeigenen schon so aufgeklärt, daß sie zur Zerbrechung ihrer lästigen Ketten alle Kräfte anspanten und daß sie unter harten Bedingungen und für ein schweres Lösegeld ihre Freyheit erkauften, und folglich den Werth derselben einsahen: so ist es doch kaum denkbar, daß in den jetzigen, der Aufklärung wegen so sehr gepriesenen Zeiten, der Leibeigene die ihm ohne Lösegeld angebotene Freyheit ausschlagen sollte. Ist dem aber würklich also, und wollen die Leibeigenen hin und wieder nicht frey seyn, so hat es wahrlich mit der gepriesenen, aber Vielen so sehr ärgerlichen und abscheuungswürdigen Aufklärung wohl nicht so ganz seine Richtigkeit

wenigstens dürfen die Freunde der Finsternis nicht fürchten, daß die in ihrem Auge verderblichen Folgen der ihnen abscheulichen Aufklärung fürs erste allgemein werden. Mangel an Aufklärung, oder eigentlich Mangel an richtiger und gesunder Beurtheilungskraft ist und bleibt, nach meiner Ueberzeugung, immer die einzigste Ursache, wenn der Leibeigene würklich erklärt: Ich will nicht frey seyn. Mancher Gutsbesitzer nimmt aus leicht zu erachtenden Ursachen die Miene an, als wolle er seinen Leibeigenen die Freyheit ertheilen, und giebt ihnen auch würklich zu erkennen, daß sie frey seyn sollen. Ganz wohlbedächtlich hütet er sich aber, ihnen den Werth der Freyheit anschaulich zu machen; vielmehr bemühet er sich desto eifriger, ihnen mit den lebhaftesten Farben alle denkbare Lasten der freyen Leute zu schildern. Er stellt ihnen vor, daß, wenn Viehsterben

und

und Miswachs einträte, sie nicht mehr ihre Zuflucht zu ihm nehmen könnten, weil er nicht weiter verpflichtet wäre, freye Leute zu unterstützen; er sagt, daß sie künftig das Arztlohn, die Prediger- und Kirchengebühren, das Schulgeld und andere Abgaben selbst bestreiten und bezahlen — daß sie ihre Häuser selbst bauen und unterhalten müßten; — daß sie in Verarmungsfalle nicht mehr, wie sonst, von ihrem Gutsherrn unterhalten würden, — daß sie nur auf die unglückliche Lage der so bekannt gewordenen Insten im Kirchspiel Kaltenkirchen sehen möchten, um sich von der Glückseligkeit freyer Leute einen Begrif zu machen — daß man in andern Ländern, z. B. in Preußen, wo man die Leibeigenschaft habe aufheben wollen, davon wieder abgestanden sey u. s. w. Der Leibeigene, welcher nun seinen Gutsherrn so reden hört, und kurzsichtig genug ist, um nicht zu bemer-

merken, daß man ihm nur alles von der nachtheiligen Seite vorstellt, daß man alle mit der Freyheit verbundenen Vortheile ganz unberührt läßt; — der Leibeigene, welcher ohne alles weitere Nachdenken über die Sache gleich freywillig auf die Freyheit Verzicht thut, von dem kann man doch wohl mit Recht behaupten, daß sein Verstand noch sehr verfinstert sey, daß ihm die ersten Strahlen der Aufklärung mangeln.

Wollte man den Einwurf machen und sagen, daß es würklich Güter gäbe, auf welchen die Leibeigenen die ihnen angebotene Freyheit aus dem Grunde und mit dem Hinzufügen ausgeschlagen: „weil wir einen so guten Herrn haben, der uns die Sklaverey nicht fühlen läßt; weil wir uns bey ihm besser befinden, als im Zustande der Freyheit: so wollen wir nicht frey seyn“ — und dies, ungeachtet die Besitzer der Güter

ter den ernſtlichen Vorſatz hatten, die Leibeigenſchaft aufzuheben; ungeachtet ſie ihren Leibeigenen den Werth der Freyheit verſtändigten: — ſo würde dies weiter nichts beweißen, als daß der Leibeigene, der würklich ſo denkt und ſpricht, noch ſehr, ſehr weit zurück, und daß ſein Verſtand mit dem dickſten Nebel umhüllt ſeyn müſſe. Hat er würklich jetzt einen guten Herrn, der mit ihm, als mit ſeines Gleichen, umgeht, der ihm alle Vortheile der Freyheit willig zugeſteht und von ihm ſo viel thunlich, die Härte der Leibeigenſchaft entfernt: wer haftet ihm denn für das Leben dieſes ſeines Vaters? Kann nicht der folgende Tag dieſen ſeltſamen Menſchenfreund ſchon von der Welt abfordern? Kann nicht der Sohn oder Nachfolger deſſelben ganz entgegengeſetzt denken und handeln? Kann nicht das Gut durch Handel in die Hände eines harten und grauſamen Unterdrückers fal-

len? Sieht der Leibeigene dieses alles nicht ein, bleibt er blos bey dem, was ihm vor Augen gebracht worden, stehen, denkt er nicht an die Zukunft: so ist sein Verstand noch finster; er ist nicht zum Denken gewöhnt, und die Aufklärung ist noch weit von ihm entfernt.

Beyde angezeigte Fälle, beweißen, wie ich glaube, den Satz, daß Mangel an Aufklärung, als der einzigste Grund angesehen werden kann, wenn der Leibeigene die ihm angebotene Freyheit ausschlägt. Ist dies aber nicht zu läugnen, so ist es zugleich ein redender Beweiß, daß auf den Gütern, wo der Leibeigene nicht frey seyn will, die größte Unwissenheit unter ihnen unterhalten worden ist, daß man nicht bemüht gewesen, durch Verbesserung des Schulunterrichts ihre Seelenkräfte zu entwickeln; daß man an die Veredlung ihres Herzens, an Erhal-

tung

tung ihres Verſtandes, an die Beſſerung ihrer Sitten nicht gedacht; daß man ſie mit den Pflichten der Menſchen nicht bekannt gemacht, ſondern zufrieden geweſen iſt, wenn ſie die ihnen auferlegten Arbeiten verrichtet. Wahrlich eine höchſt traurige Wahrheit, die dem Gutsbeſitzer eben nicht zur Ehre gereicht. —

2. Abſchnitt.

„Aber iſt denn auch die Freyheit für die bisherigen Leibeigenen eine ſo groſſe Wohlthat und ein ſo wichtiges Geſchenk, wie man vorgiebt, daß ſie es ſeyn ſoll?“ Man muß wahrlich erſtaunen, wenn man von Männern, die noch dazu an Einſichten andere Menſchen weit zu übertreffen glauben, das Gegentheil hört und bemerkt, daß ſie ihre Geſinnungen und Grundſätze überall zu verbreiten ſuchen. — Die Freyheit iſt wohl eine der gröſten Glückſeligkeiten, welche der Menſch zu genieſſen im Stande iſt, wenigſtens iſt ſie die weſentlichſte Bedingung aller Glückſeligkeit und Sittlichkeit. — Freyheit iſt für Wohlſeyn und Tugend, was atmoſphäriſche Luft fürs organiſche Leben iſt. — Wird nicht einem Staatsverbrecher die Verweiſung nach dieſem oder jenem Orte als eine Strafe angerechnet, und wird

nicht

nicht der gröſste Miſsethäter, der oftmals die Todesſtrafe verdient hat, dadurch beſtraft, daß ihm die Freyheit genommen und er zur Sklaverey verurtheilt wird? Was iſt nun aber wohl für ein weſentlicher Unterſchied zwiſchen dem Zuſtande eines zur Sklaverey verurtheilten Miſsethäters und eines Leibeigenen? Beyde ſind ihrer Freyheit beraubt, beyde dürfen den Ort ihres Aufenthalts nicht verlaſſen, beyde werden wenn ſie es thun, verfolgt, und, wenn man ſie wieder erhaſcht, auf ähnliche Art beſtraft; beyde dürfen für ihren Unterhalt nicht ſorgen, denn der Sklave wird auf Koſten des Staats oder der Commune unterhalten, und der Leibeigene vom Gutsherrn gefüttert; beyde müſſen ohne alle Vergeltung ihre Kräfte für einen dritten aufopfern und für ihn arbeiten; beyde werden bey ihrer Arbeit, wenn ſie nicht das, was ihnen auferlegt worden, gerade ſo verrichten, wie es ſeyn ſoll,

soll, durch Schläge gemißhandelt, und sind folglich ganz den Launen ihrer Aufseher unterworfen; — kurz, keiner kann nach seiner Weise leben und dies ist es vorzüglich, warum Sittlichkeit, Aufklärung und Glückseligkeit bey ihnen nicht gedeihen können. Ist aber die Beraubung der Freyheit eine Strafe und ist der Zustand solcher verurtheilten Missethäter im Ganzen genommen, nicht schlechter, wie der der Leibeigene; ist Freyheit Bedingung der Glückseligkeit und Veredlung; sollte es dann nicht eine Wohlthat und ein sehr wichtiges Geschenk seyn, wenn man die Fesseln zerbräche, und dem so ganz ohne sein Verschulden in Sklaverey lebenden Leibeigenen die Freyheit schenkte? wenn man ihn zum selbstständigen Wesen machte, und erlaubte seinen Wohnort zu wählen, für seinen Unterhalt selbst zu sorgen, seine Kräfte, zu seinem und der Seinigen Vortheile und

Nutzen

Nutzen anzuwenden, seine Kinder dem Stande zu widmen, wozu sie Lust und Fähigkeiten haben, und ihm überhaupt wenigstens die Gelegenheit gäbe, ein nützlicher Bürger des Staats werden zu können?

Vielleicht wird mancher die angestellte Vergleichung zu hart finden, oder sie nicht für passend halten und sagen: der Leibeigene trägt doch keine handgreiflichen Fesseln; er kann ja heyrathen; er befindet sich ja stets in dem Schooße seiner Familie; folglich ist sein Zustand nicht so arg, wie man ihn schildert; — er genießt vielmehr Vortheile, die ein freyer Mensch entbehren muß, und welche die vom Freyheitsschwindel Geblendeten gemeiniglich übersehen.

Es ist freylich wahr, der Leibeigene ist nicht, wie der Missethäter in Ketten geschmiedet und trägt dies äussere Kennzeichen

zeichen der Sclaverey nicht; aber er ist auch kein Verbrecher, wie jener, sondern ein Sklave von seiner Geburt und zwar nicht seiner Verbrechen wegen, sondern blos weil seine Mutter eine Leibeigene war. Bey Leibeigenen ist es nicht so, wie in andern bürgerlichen Verhältnissen; der Stand des Vaters entscheidet hier nichts über das künftige Schicksal; es hängt allein von der Mutter ab und ist diese Sklavin, so sinds auch die Kinder. Auch die Heyrathen der Leibeigenen sind ihnen wohl eben nicht als ein besonderer Vorzug anzurechnen. — Denn wie selten finden wohl unter ihnen solche Ehen Statt, die aus Neigung geschlossen worden? Wird nicht manches Ehepaar mit Gewalt zusammengegeben? Muß nicht mancher Kerl ein Mädchen heyrathen, welches, auf Verlangen des Gutsherrn und weil die besondern Umstände es nothwendig machen, einen Mann haben soll? Wird

nicht

nicht manche Ehe von dem Gutsherren verweigert? Hängt es nicht überall von dem Gutsherrn ab, ob geheyrathet werden soll oder nicht? Ja, wollte man alles anführen, was über dieses vermeintliche Glück der Leibeigenen gesagt werden könnte: so würde ihnen wahrlich keine Seele dasselbe beneiden; sondern es würde manche Ehe als eine Strafe angesehen werden müssen. In dem Schooße seiner Familie zu leben: — dies muß freylich der, welchen Verbrechen zum Sklaven machten, ganz entbehren; — und dies Glück genießt der Leibeigene. Angenehm ist es, denen, die Theil an meinem Schicksale nehmen, meine Freude mitzutheilen, in Krankheiten, Pflege und Wartung von ihnen zu genießen, im Leiden Trost von ihnen zu erhalten; allein, wenn ich nun keine Freunden habe, wenn die Meinigen mir mit dem besten Willen keine Pflege und Wartung angedeihen lassen können, wenn sie

mich gerne trösten wollen, aber nicht wissen, womit sie mich trösten sollen, wenn ich vielmehr sehen muß, daß mein Schmerz, mein Kummer und mein Leiden auch die Meinigen zu Boden drücken und zwar, weil sie nicht helfen, nicht lindern können, oder gar durch die, vom Gutsherrn von ihnen verlangte Arbeit und Hofdienste daran behindert werden: was hilft es mir alsdann, bey den Meinigen zu seyn? Ist nicht derjenige glücklicher, der blos mit seinem eigenen Kummer beschwert ist, als der, welcher noch dazu die Leiden der Seinigen belasten.

Also auch das Leben bey den Seinigen, giebt dem Leibeigenen keinen Vorzug vor dem zur Sklaverey Verurtheilten; dieser hat vielmehr den Vorzug vor jenem, daß seine Sklaverey kein Erbtheil seiner Kinder wird, und daß der Tod allen Leiden ein Ende macht. Der Leibeigene hingegen überläßt seine Sklaverey mit allen

allen ihren Leiden ſeinen Kindern als ein Erbtheil und pflanzt auf ſeine Nachkommenſchaft ſein Elend fort.

---

3. Abſchnitt.

Die Freunde der Leibeigenſchaft ſuchen zwar den Zuſtand ihrer Leibeigenen mit beſſeren Farben zu ſchildern, legen ihnen große Vortheile bey, die der freye Menſch, ihrer Meynung nach, entbehren muß, und bemühen ſich ſo gar, es ihren Mitmenſchen begreiflich zu machen, daß alle dieſe großen und wichtigen Herrlichkeiten verloren giengen, wenn ihre Untergehörigen frey würden, und daß folglich Leibeigene glücklicher wären als freye Menſchen.

Worinn eigentlich dieſe Vortheile beſtehen? Wird vielleicht mancher Freund der

Freyheit fragen. — Nach den theils beyläufigen, theils absichtlichen Aeuserungen mehrerer Sklavenbeherrscher, welche ich sorgfältig sammelte, sind es folgende:

Erster Vortheil der Leibeigenschaft.

„Der Leibeigene wird von dem Gutsherrn gefüttert und mit dem Nothwendigen versehen. Er wendet sich an denselben, wenn ihm das Brodkorn mangelt, wenn sein Ackergeräthe verbraucht oder sein Vieh gefallen ist. Der Gutsherr muß für die Abhelfung seiner Bedürfnisse sorgen."

Von traurigen Folgen war für die Menschheit diese Einrichtung. Dem Leibeigenen war es in seiner Lage ganz gleichgültig, ob sein Land gut oder schlecht bearbeitet wurde, ob Mißwachs und Theurung entstanden, ob seine Wohnung ein Raub der Flammen wurde oder nicht;

ob sein Ackergeräthe verdarb oder das Vieh hinstürzte; — denn er wuste, sein Herr müsse ihm alles fehlende und Verlorne wiedergeben. Aus dieser Gleichgültigkeit entstand, wie natürlich, eine unbeschreibliche Trägheit und Faulheit, welche oftmals wohl gar in Bosheit ausartete, so daß mancher Leibeigene mit Vorbedacht und um seinem hartherzigen Gutsherrn, so viel möglich, wieder hart zu fallen, mit Fleiß sein Land und Vieh vernachläßigte. Wenn man also blos auf die Folgen dieses vermeintlichen Vortheils der Leibeigenschaft sieht, so wird man schon diese Einrichtung tadeln müssen; denn sie giebt dem Staate keine fleißige und gutdenkende Bürger, sondern solche die demselben ihrer Trägheit, Faulheit und Bosheit wegen, zur Last fallen. Aber der Vortheil ist auch für die Leibeigenen selbst von keiner Bedeutung. Nur im äußersten Nothfalle wendet er sich an

den Gutsherrn, denn er weiß, daß dieser ihm nicht gerne hilft, daß er es nur blos thut, weil er ohne ihn nicht leben und ohne seine Hülfe nicht das Land bearbeiten kann, daß er, wenn er kann, die erhaltene Hülfe wieder bezahlen muß, und daß sie ihm nicht anders, als mit Schelten und Drohungen, wohl gar manchmal mit Schlägen begleitet, gereicht wird. Und was hat er denn nun, wenn er würklich das ihm scheinende erhält? Nichts was er das Seinige nennen kann, und alles, was ihm mitgetheilt wird, ist eigentlich keine Wohlthat für ihn, sondern eine Wohlthat für den Gutsherrn selbst. Denn dieser hat alles, was er ist und hat, seinen Bauern zu danken, kann ohne dieselben nicht leben, und muß also ihre Bedürfnisse abhelfen, wenn er ferner Nutzen von ihnen haben will. Hat nun gleich der freye Bauer keine Zuflucht dieser Art, und muß er alle seine Bedürf-

dürfnisse selbst befriedigen: so kann er dieses auch gerne thun. Einem freyen Bauer, der Eigenthum besitzt, fehlt es niemals und an keinem Orte, an Hülfsquellen, um sich die gewöhnlichen Bedürfnisse zu verschaffen; und bey ausserordentlichen Unglücksfällen hat er Credit und kann das benöthigte Geld auf sein Eigenthum stets erhalten. Er bedarf also keiner Hülfe, wie der Leibeigene; er kann sich selbst helfen, und geräth er ja mit oder ohne sein Verschulden in eine hülfslose Lage, und muß er sein Eigenthum verlassen, so darf er sich doch nicht vor den Drohungen und Züchtigungen eines Herrn fürchten, der ihn nicht, wie seinen Mitbruder, sondern wie seinen Sklaven oder Leibeigenen betrachtet.

Aber, wird man sagen, die leibeigenen Insten haben es doch besser, wie die freyen, und beruft sich dabey auf den Zustand der Häuer-Insten in dem Kirchspiel Kaltenkirchen.

chen. Es ist wahr, diese und andere freyen Bauern Insten leben zum Theil sehr elend und kümmerlich; allein doch ist ihr Loos nicht so traurig, wie das der Leibeigenen. Sie geniessen das Glück der Freyheit; das Wenige, was sie besitzen, ist doch ihr Eigenthum; sie können ihre Kinder zu einem Stande bestimmen, welchen sie zweckmäßig finden; sie können arbeiten, wann und wo sie wollen; sie haben Hoffnung, sich in einen glücklichern Zustand versetzt zu sehen; — und dies alles fehlt dem leibeigenen Insten gänzlich. Freylich muß der freye Inste auch für den Unterhalt der Seinigen sorgen, welches der Leibeigene nicht nöthig hat; allein hat der freye Inste Lust zur Arbeit, so kann er auch sein Brod verdienen, und ist er dazu unvermögend, so wird er mit den Seinigen von der Commune unterhalten. — Wollte man auch den Zustand der Kaltenkirchner Insten so ansehen, als wenn alle im Lande so

elend

elend wären, wie die mehrsten unter diesen es würklich sind: so würde man doch finden, daß wenn man ihren Zustand mit dem der Leibeigenen in allen seinen Lagen und Folgen verglichē, der Zustand der freyen Insten, noch weit den Vorzug behalten würde. Man frage nur einmal einen freyen Insten, dem es so elend geht, wie es nur immer möglich ist, ob er seine und der Seinigen Freyheit verkaufen wolle, wenn man ihn in den Zustand der leibeigenen Insten versetzte? und ich bin gewiß, daß keiner dieses thun würde, sondern daß sie alle weit lieber bey der Freyheit allenfals Hunger und Kummer leiden, als sich das kärgliche Brod aus den Händen eines hartherzigen Mannes zuwerfen lassen wollen.

Aber, warum sollen denn auch die Verbindlichkeiten des Gutsherrn gegen seine nothleidenden freyen Guts-Unterthänigen so ganz aufhören? Bleibt nicht der Gutsherr stets der erste Freund derer, die in sei-

nem Bezirke wohnen? Ist ihm nicht vorzüglich daran gelegen, das Wohl derjenigen Leute zu befördern, mit denen er in einer so engen Verbindung steht, und die noch immer, auch dann, wann sie frey sind, für ihn fortfahren zu arbeiten, indem sie ihre Abgaben an ihn entrichten? Ja, der Gutsherr ist verpflichtet und schuldig, auch für das Wohl seiner freyen Gutsuntergehörigen zu sorgen, ihnen zu helfen, wenn Unglücksfälle sie treffen: sie zu unterstützen, wenn ihr Wohlstand verbessert werden kann; sie gegen den Druck Anderer zu schützen, ihre Rechte und Gerechtsame mit Muth und Standhaftigkeit zu vertheidigen, und sie als Kinder anzusehen, die ihm anvertraut wurden. Die Aufhebung der Leibeigenschaft entbindet den Gutsherrn also nicht von den Pflichten gegen seine Gutsuntergehörige, sondern sie ändert selbige nur blos, und die bisher den Nothleidenden ertheilte Hülfe, wird kein edeldenkender Gutsbesitzer

den

den Armen, wenn sie frey sind, entziehen, sondern vielmehr dafür sorgen, daß solche allgemeine Einrichtungen getroffen werden, damit auch diese, wie bisher, ihren Unterhalt finden.

---

4. Abschnitt.

„Als ein großes Glück der Leibeigenen rechnet man zweytens, daß sie freye Wohnung und Feurung haben." Ja, freye Behausung haben sie, dies ist wahr, allein wie sind ihre Wohnungen zum Theil beschaffen? — Schon der äußere Anblick derselben verursacht Schauder. Die Häuser, besonders der kleinen Bauern und der Insten, erregen kaum die Vermuthung, daß sie von menschlichen Geschöpfen bewohnt werden, und wenn nicht eine etwa offenstehende Hausthüre, oder einige Lumpen,

womit die zerbrochenen Fensterscheiben ausgefüllt sind, es verriethen, so würde man diese menschlichen Wohnhäuser für Viehställe erklären. Kömmt man nun gar in das Innere dieser, der Leibeigenen als ein besonderes Glück angerechneten Wohnungen; sieht man, wie alles darin beengt und zusammen gedrückt ist, wie die Menschen folglich ihre eignen und die Ausdünstungen des Viehs einhauchen müssen; sieht man, welche Unreinlichkeit in diesen Wohnungen herrschet, wie klein und niedrig die Löcher sind, welche Zimmer genannt werden, und den eigentlichern Aufenthalt der Menschen bestimmen: so ist es unmöglich, daß der hartherzigste Mensch gefühllos bleibe und daß er nicht den unglücklichen Bewohnern derselben sein volles Mitleiden schenken und sie in eine glücklichere Lage versetzt wünschen sollte. Sind gleich die Wohnungen der sogenannten Hufner nicht so elend und schaudervoll, als die der Käthner und Insten: so

ſo haben ſie dennoch das unverkennbare Kennzeichen der Leibeigenſchaft an ſich, und man kann, wenn Freye und Leibeigene, in einem Dorfe neben einander wohnen, ſehr leicht an den Häuſern erkennen, zu welcher Gattung die Bewohner derſelben gehören.

Doch man nehme an, daß die Wohnungen alle von der Art ſind, daß ſie von Menſchen bewohnt werden können: worin beſteht denn das Glück, deſſen die Leibeigenen dadurch theilhaftig werden, daß ſie frey darin wohnen? — Wahrſcheinlich ſollen ſie das Glück darin ſuchen, daß ſie nicht nöthig haben, unter freyem Himmel zu ſchlafen, daß ſie keine Hausmiethe bezahlen und für die Unterhaltung ihrer Wohnung keine Sorge tragen dürfen. Wahrlich mancher Leibeigene würde mit den Seinigen an der Seele und am Leibe geſunder ſeyn, wenn er ſeine Wohnung im freyen Felde aufſchlüge und die gute reine und geſunde Luft daſelbſt einathmete, als er jetzt iſt, da er nebſt ſeinem

Vieh

Vieh in einem engen, mit faulen und ungesunden Dünsten angefüllten Raum eingeschlossen ist, in welchem er es nicht aushalten könnte, wenn nicht der durch die durchlöcherten Wände ziehende Zugwind einen Theil der ungesunden Dünste vertriebe.

Ueberhaupt ist hier im Lande auch kein Mensch so unglücklich, daß er aus Noth seine Wohnung im Felde suchen und nehmen muß. Ein jeder findet ein Obdach, und kann er durchaus keines erhalten, so sorgt die Gemeine, zu welcher er gehört, für sein und der Seinigen Unterkommen.

Das Glück der Behausung wird allen zu Theil und kann mithin der Leibeigenschaft nicht als ein besonderer Vortheil angerechnet werden.

Das Glück der Leibeigenen müßte also in Hinsicht der Wohnung darinn bestehen, daß sie keine Hausmiethe oder Pachtgelder bezah-

bezahlen, und ſich um die Unterhaltung und den Bau ihrer Wohnungen nicht zu bekümmern hätten. Dies iſt freylich ſo an und für ſich betrachtet, eine große Annehmlichkeit; allein wie theuer müſſen ſie dieſe bezahlen! — Giebt ein Leibeigener für die Behauſung ſeinem Herrn zwar kein baares Geld, ſo müſſen er, ſeine Frau, ſeine Kinder und ſein Geſinde dieſelben durch ihre Arbeiten und Dienſte theuer genug bezahlen, und mit Vergnügen würde er ein mäßiges Dienſt- und Herrngeld bezahlen, wenn er der täglichen ſchweren Frohndienſte entlaſſen wäre; er würde gerne den Bau ſeines Hauſes ſelbſt beſorgen, wenn er es ſein Eigenthum nennen könnte, und wüßte, daß ſein Fleiß und ſeine Auslagen ſeinen Kindern Vortheil brächten. Die Behauſung kann alſo, von allen Seiten betrachtet, der Leibeigenſchaft unmöglich als ein beſonderer Vorzug angerechnet werden.

Eben

Eben so wenig ist die Feurung ein Vorzug und besonderer Vortheil der Leibeigenschaft. Denn wie mühsam sie solche zum Theil sammeln müssen und wie kärglich ihnen selbige zugetheilt wird, ist einem jeden bekannt, und bedarf wahrlich keiner weitern Erwähnung.

Der freye Bauer muß freylich sein Haus mit baarem Gelde erkaufen, er muß die darauf haftenden Abgaben entrichten, er muß alle dabey vorfallenden Bauen und Reparationen aus seinen Mitteln bezahlen, und muß auch für seine benöthigte Feurung Sorge tragen. Einem Leibeigenen, dessen Verstand in einer beständigen Finsterniß unterhalten worden ist, der den Werth des Geldes nicht kennt und keinen deutlichen Begrif von Freyheit und Eigenthum hat, kann dies vielleicht drückend und hart zu seyn scheinen: allein ein freyer, zum Denken gewöhnter Mensch wird und muß sich freuen, daß er das Vermögen hat, sich ein Eigenthum zu kaufen; daß er sich, wenn es ihm

an dem Orte, wo er gewohnt, nicht länger gefällt, anderswo niederlassen kann; daß er, wenn sich seine Wohnung mit Vortheil verkaufen läßt, diesen Gewinn sich selbst zuwenden verschaffen darf; daß er sein Haus nach seiner Bequemlichkeit, und wie er es wünscht, einrichten lassen kann; und daß er, wenn eine nothwendige Ausbesserung des Hauses erforderlich ist, nicht nöthig hat, deswegen erst lange vergebens bey seinen Obern zu betteln.

Aber auch der Bau und die Unterhaltung der Wohnung wird dem freyen Bauer nicht so drückend und lästig, daß er Ursache hat, den Leibeigenen zu beneiden, weil jener diesen enthoben und der Gutsherr es beschaffen muß. Bey vielen eigenthümlichen Besitzungen der Bauern sind kleine Holztheile, woraus sie einen Theil des benöthigten Bauholzes nehmen können, und es fehlt ihnen auch nicht an Hulfsquellen, die Kosten einer kleinen und gewöhnlichen

Reparation ohne Schulden zu machen, zu beschaffen. Sind die zu einer Bauerstelle gehörige Gebäude in schlechtem Stande, so richtet sich das Kaufgeld darnach, oder der Vater überläßt seinem Kinde die Stelle so viel wohlfeiler, so daß die schlechte Beschaffenheit der Wohnung und andere Gebäude gewissermassen in Aufwog gebracht wird. Will aber einer eine Wohnung verbessern oder gar durchaus neu erbauen, so erhält er auch dadurch zugleich den Werth seiner Landstelle, und er kann also mit leichter Mühe das dazu erforderliche Geld anleihen. Hat ein freyer Bauer das traurige Schicksal, seine Wohnung durch eine Feuersbrunst zu verlieren: so ist er doch geheilt, denn er erhält selbige aus der Brandcasse oder auch aus den Gilden ersetzt.

Kann man denn nun dem Leibeigenen Hufner seine Wohnung nicht als einen beson-

besonderen Vorzug anrechnen, ist vielmehr der freye Hufner auch in diesem Fall weit glücklicher, als Jener: so könnte man dennoch sagen, daß die leibeigenen Insten der Wohnung wegen glücklicher wären als die Freyen. Aber auch dieses ist nicht der Fall. Der leibeigene Insse muß für seine armselige Wohnung und Feurung, seinem Herrn gemeiniglich jede Woche zwey Tage Hofdienste thun, und folglich seine Wohnung theuer genug bezahlen, und dazu in dem engen Raum sich behelfen, der ihm von der Gutsherrschaft angewiesen wird. Der freye Insse muß freylich seine Wohnung und Feurung baar bezahlen; allein für 4 oder 5 Rthlr. jährliche Hausmiethe hat er auch seine Wohnung und zugleich mit selliger auch gemeiniglich die Befugniß, seine benöthigte Feurung auf dem Torfmoore des Hauswirths zu graben, oder wenn dieses mangelt, das trockne Holz aus den

Knochen und Holztheilen sich zu sammeln. Ueberdies wird die Bezahlung dieser geringen Hausmiethe dadurch nicht wenig erleichtert, daß der Hauswirth ohne dringende Noth keinen andern Tagelöhner nimmt, als den, der auf seiner Hofstelle wohnt, so daß der Insle nicht allein seine Miethe bald abverdient, sondern noch eine bequeme Gelegenheit hat, bey dem Hauswirthe Geld zu erwerben.

Ein solcher Insle ist also keineswegs, weil er eine eigenthümliche Wohnung mangelt, unglücklicher, als der Leibeigene; nein, er ist vielmehr weit glücklicher; denn er kann wohnen, wo er will, er kann sich seine Wohnung selbst wählen, er ist an keine bestimmten Arbeitstage gebunden, und er kann da sein Brod suchen, wo seine Arbeiten am besten bezahlt werden.

---

5. Ab-

5. Abſchnitt.

Der dritte Vorzug, den der Leibeigene vor dem freyen Menſchen haben ſoll, beſteht darin, daß ihm in Krankheitsfällen ein Arzt geſandt und Medicin gereicht wird, und dieſes alles auf Koſten des Gutsherrn.

Der Leibeigene hat nichts zu geben, und ſoll er alſo erhalten werden und in Krankheiten Hülfe haben: ſo muß dies freylich auf Koſten des Gutsherrn geſchehen. Wie ſich aber der Gutsherr dieſes als ein beſonderes Verdienſt um den Leibeigenen annehmen kann, wird man, vernünftiger Weiſe, ſchwerlich begreifen. Denn da nach dem bisherigen Herkommen der Leibeigenen ganz dem Gutsherrn angehört, und folglich ein Glied ſeiner Familie ausmacht: ſo iſt er, als eigentlicher Hausvater, verpflichtet, für die Geſundheit der Seinigen zu ſorgen. — Le-

benswerth ist es, wenn ein Gutsherr auch auf diese Art seine Pflicht erfüllt; allein auf wie wenigen Gütern findet man wohl eigentliche Aerzte angestellt? — Ich sage eigentliche Aerzte, und bemerke dabey, daß ich handwerksmäßige Bartscheerer, welche auch von gewissen Gutsherrn unter dem Namen Aerzte angesetzt werden, für keine eigentliche Aerzte erkläre. Bestehen nicht auf den mehrsten Gütern die Arzneyen, welche dem Leibeigenen gereicht werden, in einigen Hausmitteln, die noch dazu auf Anrathen einer alten Frau oder eines Pferdearztes gegeben werden? Sollte wohl der sechste Theil von allen Gütern sich einer so wohlthätigen Einrichtung, nämlich eines guten Arztes und freyer Medicin erfreuen können? Gewiß nicht; und man kann solches also der Leibeigenschaft im ganzen genommen, nicht als einen Vorzug anrechnen, da es nicht allgemein ist, sondern nur

eins

einzelne gutdenkende Gutsbesitzer, dafür Sorge tragen, daß die Glieder ihrer Familie, in Krankheitsfällen, würklich und der Krankheit angemessene Hülfe erlangen. Diejenigen Gutsbesitzer, welche so edel gedacht haben, ihren Leibeigenen zur Zeit der Noth einen Arzt und Medicin auf ihre Kosten zu senden und reichen zu lassen, werden auch sicher alsdann nicht aufhören, wohlzuthun, wenn die Untergehörigen ihres Guts freye Leute sind. Dieß läßt sich wahrlich nicht erwarten, denn thäten sie es, so würde dieß ja ein untrüglicher Beweiß seyn, daß die bisherige Haltung eines Arztes und freye Darreichung der Medicin kein Werk ihres edel- und wohldenkenden Herzens, sondern blos eine eigennützige Handlung gewesen wäre, um nämlich diejenigen Menschen zu erhalten und wieder herzustellen, deren Hände sie brauchten, um ihren Acker zu bearbeiten. —

Würden indessen einige Gutsbesitzer sich nicht entschließen, ihren freygewordenen Leuten diese Hülfe zu entziehen, welche sie ihnen, als Leibeigenen, geleistet: so wäre es denn würklich einiger Verlust, der aber doch nicht so groß ist, daß man es als einen Beweis anführen kann, daß die Ertheilung der Freyheit den Leibeigenen nachtheilig sey. Der freye Bauer genießt, wenn er nämlich vermögend genug ist, nirgends in Krankheitsfällen unentgeldliche Hülfe; jedoch ist auch allenthalben dafür gesorgt, daß den Armen diese Wohlthat zu Theil wird. Obgleich der Bauer überhaupt kein Freund der eigentlichen Aerzte ist; er selbige nur in äußersten Nothfall gebraucht, und gewöhnlich zu Hausmitteln oder Quacksalbern und Apothekern seine Zuflucht nimmt, so wäre dennoch zu wünschen, daß dafür gesorgt würde, daß im ganzen Lande ordentliche Districtsärzte angesetzt würden, denen

denen es nicht an der erforderlichen Geſchicklichkeit fehlte, und die durch eine feſtgeſetzte mäßige Taxe denen Hülfe leiſteten, die ſelbige verlangten.

Noch wohlthätiger würde die Aufhebung der Leibeigenſchaft, wie ſie es ohnehin ſchon iſt, wenn ſie eine Veranlaſſung würde, daß Kranke nicht erſt auf vielen Meilen, und mit einem Koſtenaufwande, der ihr Vermögen überſteigt, Hülfe erlangen konnten. Wie gerne würde dazu ein jeder freyer Bauer ſein Scherflein beytragen, ſo wie er es jetzt bey den Hebammen thut.

6. Abſchnitt.

Auch hält man es viertens für einen groſſen Verluſt, welchen die Leibeigenen bey Erhaltung der Freyheit leiden, daß ſie alsdann Schulgeld für ihre Kinder bezahlen müſſen.

Einige Gutsbeſitzer haben ſeit einigen Jahren angefangen, die Schuldienſte mit Zöglingen aus dem Kieler Seminario zu beſetzen; ſie haben ihren Lehrern aus eigenen Mitteln ein mäßiges Gehalt gegeben, und auf dieſe Art ſich wohlthätig gegen die Kinder ihrer Leibeigenen bewieſen. Der Nutzen dieſer verbeſſerten Einrichtung würde noch gröſſer geweſen ſeyn, wenn die Kinder durch den von ihren Aeltern zu leiſtenden Hofdienſt nicht behindert würden, den Unterricht, den ſie empfangen könnten, und ſollten, ordentlich zu genieſſen. Auf Gütern, wo für gute Schullehrer einigermaßen geſorgt werden und wo der Gutsbeſitzer den Gehalt

Gehalt des Schullehrers bezahlt, wo die Besoldung aus der Gutskasse mit der Leibeigenschaft aufhört, und den frey gewordenen Bauern, nebst der Unterhaltung des Schulgebäudes, zur Last gelegt wird: da hat es freylich das Ansehen, als wenn der Bauer etwas bey seiner Freyheit verlöre. Es giebt indessen nur noch äußerst wenige Güter, wo an eine bessere Besoldung der Schuldienste gedacht worden ist; und im Ganzen genommen, sind die Schullehrer noch so unwissend und verfinstert, daß ein denkender Mann sich die Befreyung von solchen Schulen gewiß lieber erkaufen würde, als daß er seine Kinder in denselben am Herzen und Kopfe verwahrlosen ließe.

Der freye Unterricht, den der größte Theil der Leibeigenen bisher genossen hat, kann unmöglich als eine Wohlthat angesehen werden. Sind die mehrsten Schuldienste nicht mit Handwerkern besetzt, die ihre Profession als die Haupt- und die Schule

als die Nebensache ansehen? Diese Leute haben in ihren jugendlichen Jahren, nicht daran gedacht, sich zu dem so wichtigen Schulamte zu bilden; — sie sind oftmals nicht im Stande, eine ihnen vorgelegte Frage in andern Worten zu beantworten, als mit den Worten des Catechismus; sie sind zum Selbstdenken nicht gewöhnt, können weder ordentlich buchstabieren, lesen, noch recht schreiben; sie haben keine Begriffe von irgend einer Kenntniß, welche zu wissen einem jeden Menschen durchaus nöthig ist; und sie verstehen kein Jota von Methode des Unterrichts, ein Punkt, der bey dem Unterrichte so wichtig ist und von unsern Verfassern des Schulwesens so ganz aus der Acht gelassen zu werden pflegt.

Nein, es ist nicht möglich, daß ein Unterricht von solchen Leuten, deren Verstand selbst noch nicht erhellet, die noch dazu mit Vorurtheilen und Aberglauben angefüllt sind, eine Wohlthat seyn kann. — Nicht

eins

einmal zu gedenken, daß ihr Herz ungebildet ist und in demselben kein ächtes Gefühl für Tugend sich regt. Besser wäre es unstreitig, die Kinder giengen gar nicht zur Schule, als daß sie einen Unterricht genießen, durch welchen ihr Verstand nicht aufgeklärt wird, durch welchen sie nichts als Unbegriffe von ihren Pflichten gegen Gott und die Menschen erhalten, zum Reflektiren und Selbstdenken nicht gewöhnt, vielmehr mit dem leidigen und verderblichen Gifte des Aberglaubens im Uebermaße genährt werden.

Freylich ist überall noch viel zu wenig, für Verbesserung der Schulen gesorgt, und selbst die Schuldienste unter freyen Bauern werden noch oftmals mit den traurigsten Subjekten besetzt; allein man muß es würklich zur Ehre der Bauren bekennen, daß es Beyspiele giebt, daß sie laut murren und ihre Unzufriedenheit bezeigen, wenn ihnen

von

von ihren Vorgesetzten ein untaugliches Schullehrer gesetzt worden.

Es kann also die bisherige den mehrsten Gütern eigenthümliche Schuleinrichtung keinesweges als eine Wohlthat für die Gutsunterthanen angesehen werden; es hängt vielmehr jetzt, da man den Leuten die Freyheit zu geben gedenkt, blos von dem Gutsherrn ab, die Schule zu einer würklichen guten Anstalt zu machen. Will der Gutsherr nicht, wie bisher, die Schulhäuser unterhalten und die Schullehrer besolden, so sorge er wenigstens dafür, daß zuvörderst eine gute und geräumige Wohnung gebaut werde, so lege er von seinem überflüssigen Lande so viel bey dem Dienste, daß der Lehrer wenigstens einige Kühe halten und sein benöthigtes Korn bauen kann; so setze er von seinem bey der Vertheilung des Hofes habenden Gewinn ein mäßiges Capital zum Salario aus, und bestimmen das Schulgeld, welches seine freyen

freyen Bauern in Zukunft zu entrichten haben, dergestalt, daß der Lehrer sein ordentliches Auskommen findet und nicht nöthig hat, durch ein Handwerk oder durch Taglohn sich den nöthigen Unterhalt zu verschaffen. Wird gleich der frey geworodene Leibeigene anfänglich über eine Ausgabe dieser Art murren, so wird er doch bald daran gewöhnt werden und so wie seine und seiner Kinder Aufklärung zunimmt, sie immer williger geben, und denjenigen segnen, der ihm Gelegenheit wurde, für eine unbedeutende Ausgabe seine Kinder zu bilden.

---

7. Abſchnitt.

Der fünfte Vorzug, den die Leibeigenen vor freyen Menſchen haben, und den ſie bey Ertheilung der Freyheit leider; verlieren ſollen, beſteht in dem Verluſte der freyen Kirchenſtände und Begräbnißſtellen. Der freye Bauer entbehrt wohl in keinem Orte, weder den Platz in der Kirche noch die Stätte für ſeinen entſeelten Körper. Hat der freye Bauer, eine eigenthümliche Wohnſtelle, ſo hat er mit ſeiner zugleich eigenthümliche oder auch angewieſene Kirchenſtände und Begräbnißplätze, und der Hauerling bedient ſich nach hergebrachtem Rechte oder Gewohnheit, der ſeinem Hauswirthe zuſtändigen beyden Plätze, wenn er ſelbiger bedarf. Beyde Claſſen der freyen Bauern, haben alſo dasjenige, was dem Leibeigenen hier als ein Vorzug angerechnet worden iſt. Und warum ſoll denn der Leibeigen-

eigene, der bisher einen Platz in der Kirche und auf dem Kirchhofe gehabt hat, denselben nach erlangter Freyheit verlieren? Warum kann ihm dieser nicht gelassen werden, wenn er aufhört, ein Sklave zu seyn? Wahrlich, dieser Vorzug ist von der Art, daß man nicht weiß, ob man vor der Wichtigkeit desselben erschrecken oder sich schämen muß, ihn zu denken. Entweder muß man den Vorsatz haben, die Stände in der Kirche und die Begräbnißstellen an den Meistbiethenden zu verkaufen (verschachern?) oder man ist zu sehr daran gewöhnt, von Sklaven umgeben zu seyn, daß man es selbst in der Kirche nicht ertragen kann, wenn der Despotie Schranken gesetzt worden, und wenn man etwa nicht mehr mit der schüchternen Aengstlichkeit empfangen wird, wie ehemals. Es kann dies auch unmöglich die Stimmung aller Gutsbesitzer seyn, sondern

dern ich glaube mit Recht erwarten zu dürfen, daß man diesen vermeintlichen Vorzug nur deßwegen mit angebracht habe, um die Zahl der Vorzüge der Leibeigenschaft zu vermehren. — Vielleicht wollte man durch die Erinnerung an diesen Vorzug der öffentlichen Gottesverehrung einen Dienst erzeigen, oder einen Stoß beybringen. — Einen Dienst, indem die freyen Stände das Besuchen der Kirchen möglich machen. — Einen Stoß, weil die Leute nicht zu bleiben wissen, wenn die Gutsherrn ihre Stände nicht verkaufen wollen, oder den freygewordenen Bauern das Vermögen sich Kirchenstellen zu kaufen, fehlt. — Ein ähnliches gilt von den Begräbnißplätzen.

---

8. Abſchnitt.

Als den ſechsten Vorzug, den die Leibeigenen vor den den freyen Bauern haben, nennt man die Zulage für die Landausſchußleute während der Regimentsverſammlung.

Aber werden dieſer Wohlthat nicht auch die Landausſchußleute der freyen Bauern theilhaft? Da, wo Lagen vorhanden ſind, iſt an allen mir bekannten Orten, die Vereinbarung getroffen worden, daß der Landausſchußmann aus der Lage, für welche er dient, eine jährliche Zulage von 3., 4. und ſogar 5. Rthlr. erhält. Der Freye hat alſo mit dem Leibeigenen, auch in dieſem Falle, gleichen Vortheil; jener erhält vielleicht noch mehr als dieſer, und hat daben den Vorzug, daß er, da die Lage einmal zu der Zulage verbunden iſt, nicht nöthig hat, dafür zu danken, welches der Leibeigene gewiß

leiß nicht verabsäumen muß. Wenn aber auch einige Lagen sich nicht verbunden hätten, ihren Landausschußmann, eine Zulage zu geben, so ist ein freyer Bauer doch auch im Stande und hat das Vermögen, daß er seinen Sohn mit einigen Thalern unterstützen kann.

Nur der Sohn eines Insten ist gemeiniglich in dem Falle, daß sein Vater ihn nicht unterstützen kann, nur der geht mit leeren Händen, wenn die Lage keine Zulage giebt, zum Regimente hin, und nur für diesen würde der Leibeigene, welcher eine Zulage von seinem Gutsherrn erhält, einen Vorzug haben. Selten werden aber Lagen zu finden seyn, welche keine Zulagen geben, und nur dann, wenn keine Söhne von Eigenthümern vorhanden sind, sollen die der Insten zum Dienste genommen werden; folglich kann man auch diesen sechsten Vorzug wohl nicht als nachtheilig für die Freyheit ansehen, zumal

da es wohl nicht als ausgemacht angenommen werden darf, daß alle Gutsbesitzer ihren Landausschußleuten würklich eine Zulage geben.

---

9. Abschnitt.

Der siebente Vorzug, den die Leibeigenen genießen, ist dieser, daß die Justitz bey ihnen gratis administriret wird. — Freye Justitz: — Diesen Vortheil genießt der freye Bauer wirklich nicht. Er muß oftmals verschiedene Meilen wandern, ehe und bevor er zu seinen Vorgesezten kömmt; er muß an verschiedenen Orten bestimmte Tage und Stunden abpassen, wenn er seinen Obern seine Noth klagen will; er muß, wenn er einen bösartigen Gegner hat, sich den Händen eines Sachwalters anvertrauen; muß alle vorgeschrie-

bene Instanzen durchgehen; kann bey dem größten Rechte, welches er hat, doch Jahre lang hingehalten werden, ehe und bevor er durch Urtel und Recht beweisen kann, daß er würklich Recht hat, und muß jedes Wort, welches seinethalben gesprochen und geschrieben wird, bezahlen, weil Richter und Advokaten nichts umsonst thun, wenn sie nicht müssen, wie dies leider bey Armensachen der Fall ist.

Bedauernswerth ist es in der That, daß die Wege, um Recht zu erlangen, noch immer so kostspielig sind, und daß überall noch manche Abänderungen, namentlich die Abkürzung der Processe und die Einschränkung der richterlichen und Advokaten-Sportelsucht zu wünschen stehe; allein bey allen Mängeln, welche etwa obwalten möchten, kann doch jeder mit völliger Sicherheit davon überzeugt seyn, daß er nach den Gesetzen gerichtet wird, und daß er nicht der willkürlichen

Men-

Meynung oder Laune eines Einzelnen unterworfen bleibt. Dies kann und muß jeden in vorkommenden Streitsachen beruhigen, und nicht allein der Reiche und Vornehme kann sich dieses Vorzugs rühmen, sondern auch der freye Bauer genießt in diesem Punkte gleiche Rechte; selbst dem Armen sind die Wege, um gegen seinen Unterdrücker seine Gerechtsame zu vertheidigen und zu behaupten, nicht verschlossen. Freylich kann der Leibeigene, wenn er von seinem Gutsherrn gemishandelt wird, auch über ihn Recht erlangen, wovon Beyspiele vorhanden sind, und ohne Kosten seine Beschwerden höhern Orts anbringen und ausführen; — allein würde er, wenn er das Vermögen dazu hätte, nicht in andern Justizfällen gerne bezahlen, wenn die bisherige, ihm als eine Wohlthat angerechnete, unentgeldliche Justiz auf einen der Menschheit anpassenden Fuß gesetzt würde? Es wür-

de wahrlich eine trostreiche Sammlung abgeben, wenn es bekannt wäre, wie diese angepriesene Gratis-Justiz, genutzet worden ist, und ich bin gewiß, daß ein freyer Bauer lieber den Landsassmann mit Geld-Ausgaben verschonen, als sich einer solchen Gratis-Justizpflege in die Arme werfen wird.

Selbst die Strafen, welche den Leibeigenen bey etwanigen Vergehungen von Rechtswegen gewöhnlich zu erkannt werden, sind von der Art, daß, wenn übrigens auch alles so gienge, wie es gehen sollte, man dennoch, ohne der Menschheit zu nahe zu treten, unmöglich eine solche freye Justizpflege, wie bisher auf den Gütern Statt gefunden hat, für eine Wohlthat ansehen kann. Bestehet nicht die gewöhnliche Strafe der Leibeigenen darin, daß sie in das sogenannte Hundsloch geworfen werden oder verschiedene

Stock-

Stockſchläge erhalten? Dieſe Arten von Strafen und die vorhingedachten faſt allgemeine Benennung des Gefängniſſes zeigen ſchon deutlich, wie man dieſe Leute zu behandeln gewohnt iſt. Unmöglich können dieſe Strafen dazu dienen, den Leibeigenen zu beſſern und das erſtickte Gefühl ſeiner Menſchheitswürde anzuregen. Der Aufenthalt in dem Gefängniſſe, welches mit einem ſo verächtlichen und zur bloßen Thierheit herabwürdigenden Namen belegt wird, und welches faſt allenthalben nicht einmal ſo gut, wie ein Hundeſtall iſt, lehrt ihn, wie wenig ſein Herr ihn achte; und noch nie iſt wohl ein Menſch durch Schläge gebeſſert worden.

Die freye Juſtizpflege iſt und bleibt keine Wohlthat für den Leibeigenen. Gerne wird dieſer, wenn er nur erſt den Werth der Freyheit kennt, auf ſelbige Verzicht thun, und willig denjenigen ihre Mühe und

Arbeit bezahlen, welche dazu gesetzt sind, in streitigen Fällen, nach den Landesgesetzen, Recht zu sprechen. —

Genau betrachtet, hat denn der Gutsherr auch wohl Ursache, sich der bisherigen freyen Justizpflege sonderlich zu rühmen? — Nach unserer Ueberzeugung gewiß nicht; denn er brauchte den Justitiarius mehr zu seiner Bequemlichkeit und zu seinem Nutzen, als um Recht und Gerechtigkeit unter seinen Leuten zu handhaben. Der Justitiarius ist eigentlich als der Anwalt des Guts anzusehen, der dafür wachen und arbeiten muß, daß die dem Gute eigenthümlichen Gerechtsame nicht beeinträchtigt werden, er muß die von der Regierung verlangten Berichte abstatten; er muß dem Gutsherrn in seinen Privatangelegenheiten mit Rath an die Hand gehen, und ist auch oftmals sein Agent Warum man also die freye Justizpflege, als eine von dem Gutsherrn erzeigte Wohlthat, und als einen

Vor-

Vorzug der Leibeigenschaft ansehen soll, da sie nur ein Nebengeschäft des Justitiarius ist: — dies kann ich nicht einsehen.

Aus dem Vorhergehenden ergiebt es sich, daß der Gutsherr, selbst bey der Freyheit seiner Leute immer, nach wie vor, einen Justitiarius als Anwalt oder Consulenten, oder Agenten ꝛc. nöthig haben wird. Es wird ihm ein Geringes seyn, diesem Manne auch wenn die Leute im Gute freye Menschen sind, die Justizpflege zu übertragen, ihm das bisher gegebene Salarium zu lassen und dabey eine gelinde den Kräften der Bauern nicht übersteigende Exportetaxe einzuführen (— denn daß der Gutsherr alles allein bezahlen sollte, wäre zu viel verlangt und möchte auch wohl nicht dienlich seyn.)

Ich muß hiebey eine Bemerkung machen, welche mir von Wichtigkeit zu seyn scheint. Da es überall, selbst in geringfügigen Sachen,

chen, nicht gut ist, wenn das Gericht nur aus Einer Person besteht, so halte ich es im allgemeinen sehr zweckmäßig, wenn sich die Güter in Distrikte eintheilten, gemeinschaftlich ein aus drey Personen bestehendes Gericht bestellten, und selbiges aus ihrer Mitte, die in den zum Distrikte gehörigen Gütern vorfallenden Sachen zu entscheiden und abzumachen. Die Mitglieder dieses Gerichts müßten von den sämtlichen, zu dem Distrikte gehörigen Gutsbesitzern erwählt werden und zwar nach der unter ihnen festgesetzten Norm, das heißt, entweder nach Kopf- oder Pflugzahl. Würde einer aus dem Gerichte abgehen, so könnte jedes Gut ein Subjekt wieder vorschlagen und dasjenige, welches die Mehrheit der Stimmen alsdann erhielte, träte wieder in selbiges ein. Bey einem solchen auf mehrer Güter sich erstreckender Gerichte würde aller Schein der Partheylichkeit abseiten des Gutsherrn und hoffentlich auch die

Par-

Partheylichkeit und Willkühr selbst vermeiden, und da die Kosten eines solchen Gerichts, wenn viele Güter dazu beytragen, für ein einzelnes Gut nicht groß seyn könnten, und vielleicht nicht größer, als was es bisher dem allein besoldeten Justitiarius gegeben: so könnten auf diese Art auch noch die Sporteln so gemäßigt und niedrig werden, daß der Bauer solche nicht weiter fühlen würde, als nöthig wäre, um ihn davon abzuhalten, keine unnöthige Zänkereyen anzufangen. —

10. Abschnitt.

Die Leibeigenen sind bisher von dem Beytrage zu den Criminal-Kosten befreyt gewesen. Diesen Vortheil werden sie verlieren, so bald sie ihre Freyheit erlangen. — Folglich muß die Leibeigenschaft beybehalten werden.

Es giebt freylich nur wenige Königl. Aemter, in welchen der Landesherr die Criminal-Kosten trägt, sondern sie werden jedesmahl über die Bauern repartirt. Dies ist eine Last, die der Leibeigene nicht hat, und zwar aus dem einfachen Grunde nicht hat, weil er nichts geben kann. Allein wie unbedeutend ist diese Last! Selten giebt ein Vollbauer im Jahre mehr, als 32 ß. bis 1 Rthl. zu den Criminal-Kosten. — Auf den adlichen Gütern würden, bey entstehendem Criminalfalle, die Kosten freylich weit höher anlaufen, weil der Distrikt zu klein ist; allein wie äußerst

selten

selten sind nicht die Criminalfälle auf den Gütern? und sollten nicht viele seyn, in deren Archiven gar keine Spuren zu finden sind, daß jemals ein Criminalfall vorgefallen sey? Aber auch die Kosten einer Criminalsache könnten und würden durch ein solches gemeinschaftliches Gericht, wie vorhin erwähnt worden, sehr vermindert werden. Und wenn überdies verschiedene Güter sich auch in diesem Falle mit einander verbänden, eine eigene, unter ihnen fortdauernde Criminalkasse errichteten, und dadurch in der Folge der Zeit einen Fond erhielten, von dessen Zinsen die etwa vorfallenden Criminal-Kosten füglich bestritten werden könnten? Dann könnte die anfänglich auf denen frey gemachten Bauern gelegte Last demselben bald wieder abgenommen und er von den Criminal-Kosten befreyt werden.

---

11. Abschnitt.

Endlich wird es den Leibeigenen noch als ein besonderer Vorzug angerechnet, daß sie zur Unterhaltung der Armen keinen Beytrag leisten, weil selbige auf Kosten des Gutsherrn, unterhalten werden. Unter Arme kann man wohl keine andern als solche verstehen, die Altershalber nicht mehr vermögend sind, den beschwerlichen Hofdienst zu leisten; aber solche, die in diesem Dienste ungesund und Krüppel geworden sind. In beyden Fällen ist es Pflicht für den Gutsherrn, sich ihrer anzunehmen, für ihre Verpflegung und Unterhaltung Sorge zu tragen, weil sie ihr ganzes Leben seinem Dienste gewidmet und in demselben ihre Gesundheit zugesetzt haben. Es ist also keine Wohlthat, welche der Gutsherr erzeigt, und wird es um so weniger, wenn man sieht, wie schlecht die Armen in aller Hinsicht unterhalten werden. — Der

Leib-

Leibeigene kann dem Armen gar nichts geben, denn er iſt ſelbſt arm, und der Hülfe ſeines Herrn bedürftig. Das hingegen kann der freye Bauer geben, und gerne und willig wird er ſeinen noth-leidenden Brüdern beyſtehen. Dies wird auch der Leibeigene gerne thun, wenn er frey und im Stand geſetzt worden iſt, anderen mittheilen und wohlthun zu können. Bey einer zweckmäßigen Armen-Einrichtung, iſt auch der Beytrag, welchen die Mitglieder der Commune dazu zu leiſten haben, nach den Vermögens-umſtänden eines jeden eingerichtet und folglich für jeden ſo unbedeutend, daß ich nicht glaube, es werde irgend einer ſich über dieſe Ausgabe beſchweren. Was kann ein Menſch denn auch wohl für ein größeres Glück genießen, als ſeinen noth-leidenden Brüdern beyzuſtehen, ihnen ihre Leiden erträglich zu machen, ihren Kummer und ihre Nahrungsſorgen zu ver-

mindern und ihren Zustand zu verbessern? Der Leibeigene müßte wahrlich überall nicht zur Menschenklasse gehören, (— welches doch selbst der ignoranteste und stolzeste Adeliche schwerlich glauben wird —) wenn es ihm nicht eine Freude seyn sollte, an diesem höchsten Glücke der Menschen Theil nehmen zu können. Gerne wird er, wenn er erst das Vermögen dazu hat, die Noth anderer lindern, da er das Drückende der Noth aus eigener Erfahrung zu genau kennt; gerne wird er von seinem Ueberflusse mittheilen, um einen Unglücklichen zu helfen, und gerne wird er die kleine Ausgabe bestreiten, um das ihm bisher ganz unbekannte Vergnügen der Wohlthätigkeit zu genießen. Wahrlich man sollte es kaum für möglich halten, daß Männer von Ansehen sich selbst so sehr unter die Menschheit herabwürdigen, und es dem Leibeigenen als einen Vorzug anrechnen konnten, daß er

zum

zum Wohlthun unvermögend ist; daß man glaubt, er wäre deßhalb, weil er nichts geben könne, glücklicher, als der freye Bauer. — Wohlzuthun und mitzutheilen, ist eine der ersten Pflichten der Menschen, und geben ist besser, denn nehmen.

12. Abschnitt.

Dies wären denn die wichtigen Vortheile, welche man der Leibeigenschaft anrechnet, und wodurch man hat beweisen wollen, daß der Leibeigene würklich dabey verlöre, wenn die bisher von ihm getragenen Fesseln zerbrochen würden und er mit seinen Nebenmenschen und Brüdern das Glück der Freyheit genöße. Man hat Ursache zu glauben, daß die Freunde der Leibeigenschaft Alles hervorgesucht haben, was auch nur irgend, dem Scheine nach, die Meynung begünstigt, als

hätte der Leibeigene gewisse Vorzüge, die der freye Bauer entbehren muß. Daher kann man mit Recht annehmen, daß man nichts mehr hat auffinden können, als die beygebrachten neuen Gründe. Wie unbedeutend, nichtig und hervorgesucht die Vorzüge sind, welche man den Leibeigenen andichten will, zeigt der bloße Anblick derselben. Vergleicht man damit den sonstigen Zustand der Leibeigenen, ihre Erziehung, die Behandlung, welche sie erdulden müssen, und die eingeschränkten Aussichten, welche sie in Hinsicht ihres bessern Schicksals haben; stellt man endlich eine genaue Vergleichung zwischen einem Leibeigenen und einem freyen Bauern an, so zerfallen die aufgezählten Vorzüge in sich selbst, und platzen, wie eine Seifenblase. Indessen geben die dem Leibeigenen beygelegten Vorzüge den deutlichsten und unumstößlichsten Beweiß, daß die Leibeigenschaft auf keinerley Weise sich mit dem

dem Wohl des Ganzen vertragen kann; daß man die Leute nicht deßwegen in ihrer Knechtschaft erhalten hat, um ihnen Vorzüge vor andern genießen zu lassen, sondern vielmehr deßwegen, um nach Art der Asiatischen Despoten über Sklaven, nach eigenem Gutdünken, zu herrschen, und sich mit ihrem Schweiße und durch Aufopferung ihrer Kräfte zu mästen und zu bereichern.

Dem Ansehen nach sind die Freunde der Leibeigenschaft auch selbst davon überzeugt, daß die Vorzüge angedichtet und so unbedeutend sind, daß keine Rücksicht darauf zu nehmen ist, und manchen daher — wie es wenigstens scheint um die Zeit der Aufhebung der Leibeigenschaft zu verlängern, (weil vielleicht noch andere Zeiten wieder kommen könnten,) verschiedene Einwendungen, welche, ihrer Meynung nach, die Aufhebung sehr erschweren müssen.

Diese Einwendungen gegen die Aufhebung der Leibeigenschaft sind folgende:

1) die Vermessung und Vertheilung der Bauerländereyen müssen der Aufhebung der Leibeigenschaft vorangehen und dazu wird viele Zeit erfordert. — Es hat seine unbezweifelte Richtigkeit, daß die Vermessung aller zu einem Gute gehörigen ländereyen geschehen muß, bevor man eine Einrichtung machen kann, die von der bisherigen so ganz verschieden ist. Dies ist aber gar keine Arbeit, wozu mehrere Jahre erforderlich sind. Denn wie bald sind nicht einige tausend Tonnen Land aufgemessen und wie bald ist das Brouillon der Karte gemacht! Ist selbiges da, so kann der Gutsherr, welcher ohnehin sich doch schon einen Plan zu seiner neuen Einrichtung gemacht haben wird, und der das zu seinem Gute gehörige Feld genau kennt, durch Hülfe eines geübten gut geschickten Landmessers,

(wor-

(woran wir hier keinen Mangel haben), sehr bald die vorhabende Eintheilung der einer jeden Wohnstelle beyzulegenden Ländereyen, machen; und ist solches erst bestimmt, so ist es dem Landmesser ein sehr leichtes, die würkliche Vertheilung der Ländereyen zu beschaffen. Diese gemachte Schwierigkeit ist also ganz unbedeutend und kann keinen Vorzug von einigen Jahren in der guten Sache abgeben. Denn es ist sicher kein Gut im Lande von dem Umfange, wo nicht in Einem Jahre die Vermessung und auch die Vertheilung geschehen könnte, wenn man nämlich mit Ernst darauf bedacht ist, und nicht unnöthige Schwierigkeiten machen will. Der Mangel an guten und brauchbaren Landmessern könnte vielleicht eine Zögerung verursachen; allein wie gesagt, es giebt, Männer genug, welche in dieser Wissenschaft so geübt, wie ihrer Kentnisse und Brauchbarkeit wegen bekannt sind.

2) Man ist der Meynung, daß die Bauerhäuser verbessert und vergrossert werden müssen, bevor man die Leibeigenschaft aufhebt und dazu sind mehrere Jahre erfoderlich. — Diese Meynung streitet gar sehr gegen das vermeintliche Glück, welches die Leibeigenen bey freyer Wohnung bisher genossen haben sollen. Hält man vor Ertheilung der Freyheit die Verbesserung der Häuser der bisherigen Leibeigenen für unumgänglich nöthig, so setzt man auch dabey feste, daß ein freyer Bauer nicht den sklavischen Sinn der Leibeigenen besitzt, und daß ein Mensch der weiß, daß er frey ist, nicht in so elenden Hütten wohnen könne und möge wie die Leibeigenen; man beweißt durch diese Meynung, daß der freye Bauer schon mehr Mensch ist, als der Leibeigene, indem man einräumt, daß er besser wohnen müsse, als jener; man giebt auch dadurch zu erkennen, wie wenig man auf

den

den Leibeigenen geachtet und wie sehr man es vernachläßiget habe, dafür zu sorgen, daß die Menschen, welche Tag und Nacht für den Gutsherrn arbeiten mußten, doch wenigstens eine erträgliche Wohnung hätten. Auch die nothwendig gefundene Vergrösserung der bisherigen Bauerhäuser lehret es, daß das vorgespiegelte Glück der Leibeigenen ein leerer Schall gewesen ist, oder daß wenigstens Fleiß und Betriebsamkeit bey ihnen gewangelt haben. Auf keinem Gute werden, wie ich überzeugt bin, die Höfe der Bauern vergrößert, sondern es wird im Gegentheil von selbigem Land abgenommen und die Höfe werden verkleinert werden. Findet man nun aber, wenn die Höfe auch die Größe behalten, welche sie jezt haben, daß dann doch die Gebäude vergrössert werden müssen; so giebt man auch dadurch zu erkennen, daß man es nicht abläugnen, sondern als Wahrheit

bestätigen müsse, daß ein freyer Bauer eine größere Thätigkeit und Betriebsamkeit habe, als der Leibeigene, daß er sein Land besser bearbeite und folglich mehr einärndte, als dieser, und daß der freye Bauer also ein nützlicheres Mitglied in der menschlichen Gesellschaft sey, als der Leibeigene. Die gemachte Schwierigkeit ist also das Gegentheil von dem, was man der Leibeigenschaft als Vorzüge angerechnet hat. Denn muß ein freyer Mensch besser wohnen, und ist er ein nützlicher Staatsburger, als der Leibeigene, so ist er auch glücklicher, und hat den Vorzug vor diesem. — Die Verbesserung und Vergrösserung der Bauerhäuser, so nöthig selbige auch seyn mag, ist aber nicht durchaus vor Ertheilung der Freyheit nothwendig. Giebt man den Bauren mit der Freyheit auch zugleich das Eigenthum ihrer Höfe, so kann der Gutsherr sich entweder nur verbindlich machen,

machen, binnen einer gewiſſen Zeit, nach einen feſtgeſetzten Modelle, das Haus zu bauen, oder er kann die Häuſer nur, ſo wie ſie jetzt ſind, und folglich für einem wohlfeilern Preiß überlaſſen, als er ſonſt gethan haben würde, wenn die Häuſer ſo geweſen wären, daß ein freyer Bauer darinn wohnen könnte. Thut er lezteres, ſo wird der bisherige Leibeigene und nun frey gewordene Bauer ſich bald ſeines Daſeyns bewußt werden, ſeine Würde als Menſch kennen lernen, und alle Kräfte aufbieten, um durch ſeinen Fleiß es dahin zu bringen, daß er das Nöthige erübriget, um ſeine Wohnung zu verbeſſern. Würde man aber mit der Freyheit kein Eigenthum verbinden, ſondern den freygemachten Leibeigenen nur auf einige Jahre die Höfe in Pacht überlaſſen: ſo hätte man um ſo weniger Urſache, die Verbeſſerung und Vergröſſerung der Bauerhäuſer als eine Nothwendigkeit anzuſehen, die der Ertheilung der

Frey-

Freyheit vorangehen müßte, indem der freygewordene Leibeigene, so lange er nicht die Verpflichtung und das Land als sein Eigenthum ansehen kann, nicht den gehörigen Fleiß an dem Lande wenden und folglich nicht mehr bauen würde, als sonst; weil er auch dann nicht so sehr den Werth der Freyheit fühlen lernte, daß er so gleich es einsähe, wie sehr eine erträgliche, gute und gesunde Wohnung mit zu dem Glücke der Menschen gehört.

Ehe die Freygebung der Leibeigenen geschehen kann, hält man die Erbauung vieler Kathen durchaus für nöthig. Wenn der Hofedienst abgeschafft wird, so würde es sonderlich und besonders in der Erndte an Menschen fehlen, um auf dem Haupthofe die Arbeit so geschwind zu beschaffen, als nöthig ist. Es muß also dafür gesorgt werden, daß man Tagelöhner erhalten kann, und zu dem Ende ist es nothwendig, daß Kathen erbaut werden, deren Bewohner genöthigt

nöthigt sind, als Tagelöhner zu arbeiten. Aber auch die Erbauung solcher Kathen, kann die Freygebung der Leibeigenen nicht Jahre lang verzögern. Die meisten dazu erforderlichen Materialien befinden sich auf dem Gute selbst, und in dem Jahre, daß man sich mit dem Ausmessen des Landes beschäftiget, kann man ganz füglich das zu den Kathen erforderliche Holz fällen und zimmern lassen, daß man, so bald die Plätze, wo sie stehen sollen, bestimmt sind, gleich mit der würklichen Erbauung anfangen kann. Da nun der Bau einer solchen Kathe um so weniger viele Zeit bedarf, weil man sich bey demselben der Hülfe der Hofdienste noch bedienen kann, und überdem auch die Zahl der etwa zu erbauenden Kathen, sehr unbeträchtlich ist; so leidet es keinen Zweifel, daß diese Schwierigkeit leicht zu heben ist, wenn man nur selbst will. —

4) Will man aber neue Meyerhöfe oder große Pachtstellen anlegen, so würden, um die dazu erforderlichen Gebäude aufzuführen, einige Jahre erfordert. Dieses wird aber wahrscheinlich nicht auf vielen Gütern geschehen, und wenn es Einzelne für nothwendig halten und ihrem Vortheil dabey zu finden glauben: so kann es doch nicht im allgemeinen als ein Hinderniß der Aufhebung der Leibeigenschaft angesehen werden. Auf den Gütern indessen, wo neue Meyerhöfe angelegt werden sollen, kann es nicht so geschwinde gehen, als da, wo dies nicht der Fall ist; da aber dann auch die andern Einrichtungen nicht so viele Zeit und Arbeit erfordern, so würden doch auch ein paar Jahre hinreichend seyn, um diese Umwälzung eines Guts zu Stande zu bringen.

5) Auch die Anschaffung der zu dem eigenen Betriebe des Hoflandes erforderlichen Pfer-

Pferde, Wagen ꝛc. rechnet man zu den Hindernissen, welche der baldigen Aufhebung der Leibeigenschaft im Wege sind. Es hat seine Richtigkeit, daß bey Aufhebung des Hofdienstes mehrere Pferde ꝛc. auf dem Hofe gehalten werden müssen, als ehedem; allein, der Bauer gebraucht auch nun nicht alle Pferde, Wagen, Pflüge ꝛc. die er nöthig hatte, als er noch Frohndienste leisten muste, und der Gutsherr kann sich also aus selbigen das, was er bedarf, aussuchen. Da bey dem Hofdienste die Arbeit mit den Bauerpferden beschaft, auch deren Wagen und Pflüge ꝛc. gut genug gewesen sind, um die erforderlichen Dienste zu leisten, so würde eine neue Anschaffung von allen diesem, wenigstens fürs erste, nicht erforderlich seyn. Man muß also annehmen, daß dem Gutsherrn nicht die Pferde, Wagen ꝛc. der Leibeigenen gehörten und daß ihm bey deren Freygebung nicht das Recht zustünde, das, was er zu seiner künftigen

Lands

Landwirthschaft bedarf, auszusuchen; oder man muß behaupten, daß die Pferde ꝛc. der Leibeigenen so schlecht und unbrauchbar sind, daß sie bey einer verbesserten Wirthschaft nicht zu gebrauchen wären, wenn man die Anschaffung der Pferde, Wagen ꝛc. für nothwendig erachtet, und selbiges als eine Zögerung der Freywerdung ansiehet. Ersteres kann wohl niemand behaupten, der die bisherige Verfassung der Leibeigenen kennt, und das Letztere läßt sich nicht erwarten, weil solches einen schlechten Hauswirth anzeigen würde. Folglich ist auch dieser Einwurf ganz ohne Grund.

---

13. Abschnitt.

So unbedeutend die Vortheile sind, welche die Leibeigenen vor den freyen Bauern haben sollen; eben so wenig erheblich sind, nach meiner Meynung, auch die bisher beygebrachten Schwierigkeiten, welche man hervorgesucht hat, um darzuthun, daß die Aufhebung der Leibeigenschaft nicht so bald geschehen könne. Ob eine besondere Art von Schwierigkeiten, welche im Folgenden dargelegt werden, von größern Gewichte sind, wollen wir sehen.

1) Wann man behauptet, daß verschiedene Gutsbesitzer, einen Mangel am Vermögen hätten, um alle Verbesserungen zu machen, die durchaus erforderlich sind, wenn die Leibeigenen frey gegeben, die Hofdienste abgeschaft und folglich eine ganz veränderte Wirthschaft eingeführt werden sollte: so glaube ich, daß man den Gutsbesitzern hierin viel zu nahe thut. Es gehört

wahrlich zu allen nöthigen Verbesserungen keine so große Summa, daß nicht ein Gutsbesitzer dieselben angelichen erhalten könnte; und es müßte ihn, wenn dies nicht möglich wäre, so sehr an allem Credite fehlen, daß er sein Gut nicht mehr conserviren könnte. Ob man gleich nichts davon gehört, daß irgend ein Gutsbesitzer sich in dieser unangenehmen Lage jetzt befindet: so kann es dennoch sehr gern seyn, daß Einzelne dieses Schicksal haben. Allein auch diese brauchen deßhalb nicht zu zögern, denn die Königl. Creditcasse wird sie sehr gern unterstützen, und ihnen die erforderliche Summa vorschießen.

2) Bey den Besitzern der Fideicommiß-Güter besorgt man gleichfalls einen Mangel am Gelde und Credit. Freylich haben die Besitzer der Fideicommißgüter oftmals nur sehr wenigen persönlichen Credit, und es mögte denn auch noch eine Frage seyn, ob sie überall berechtiget sind, ohne aus-

ausdrücklichen Conſens ihrer Agnaten den Leibeigenen die Freyheit zu geben, und eine ſo gänzliche Veränderung mit dem Gute vorzunehmen. Als eine ganz feſtſtehende Wahrheit kann man es annehmen — wenigſtens behauptet Niemand das Gegentheil — daß der Ertrag der Güter bey der vorſeyenden Einrichtung vermehrt wird. Da dieſes der Fall iſt, ſo würde es von den Agnaten nicht allein unvernünftig, ſondern auch ganz wiederrechtlich gehandelt ſeyn, wenn ſie nicht darin willigten, daß die gedachte Veränderung ſtatt hätte, und daß der jetzige Beſitzer des Fideicommißguts die etwa benöthigte Summa anliehe. Würden aber die Agnaten wider Recht und Billigkeit ihre Einwilligung verſagen, ſo würde der Landesherr ſehr bald das Hinderniß aus dem Wege räumen, und nicht allein ſeine Zuſtimmung dazu ertheilen, daß die vorhabende Veränderung vorgenommen werden könne, ſondern auch darin willigen, daß

die etwa erforderlichen Kapitalien aufgenommen, und auf Verlangen aus der Creditcasse vergütet würden. So wohl die vorgedachte Veränderung, als auch die Anleihe, kann auch ohne Nachtheil des Fideicommisses geschehen; denn wenn die Veränderung des Guts, wie man ja erwarten kann, auf eine vernünftige Weise vorgenommen wird, so würden die Revenüen des Guts nicht allein erhöhet, sondern auch mehr gesichert werden, und in Hinsicht der kleinen Anleihe, welche zu dieser Einrichtung etwa erforderlich seyn könnte, wird es dem Gutsherrn ein leichtes seyn, bey seiner vermehrten Einnahme, so viel zu ersparen, daß er sie binnen wenigen Jahren wieder abzutragen im Stande sey, wozu er ja auch allenfalls verpflichtet werden könnte. Nach meinem Dafürhalten können also die Besitzer der Fideicommißgüter diejenigen Schwierigkeiten sehr leicht heben, welche der Freygebung der Leibeigenen, und

den

den damit verbundenen Umſtänden im Wege ſeyn ſollten.

3) Die Güter, welche verpachtet ſind, haben, wenn die Pachtjahre noch lange dauern, eine Schwierigkeit aus dem Wege zu räumen, die nicht unerheblich iſt. Der Pachter indeſſen, welcher die Conſervation der Bauern nur übernommen hat, (und dies iſt wohl der gewöhnliche Fall) würde ſehr leicht auf den Hofdienſt Verzicht thun, wenn er dadurch der läſtigen Conſervation überhoben würde. Dies kann der Pachter auch wahrlich ohne Nachtheil; denn die beſſere Bearbeitung des Landes, welche eine natürliche Folge von der Wirthſchaft ohne Dienſte iſt, wird ihm einen größern Gewinn der Producte verſchaffen, deren Ertrag zuſammen gerechnet mit dem, was ihm die Conſervation der Bauern koſtete, nicht allein den bisherigen Hofdienſt, ſondern auch ſeine vermehrte Arbeit und Mühe reichlich erſetzt.

ſetzt. Derjenige Pachter, welcher die Conſervation der Bauern nicht mit übernommen, aber doch die Hofdienſte von ihnen hat, würde freylich wohl nicht leicht ſich der Dienſte begeben, und hier wäre denn nun vielleicht zum erſten Mal eine wirkliche Schwierigkeit zu heben. Auf einem ſolchen Gute wäre freylich das Ganze vor Endigung der Pachtjahre nicht zu vollenden; allein die Leibeigenſchaft kann doch immerhin aufgehoben werden, denn die Hofdienſte könnten nur vorläufig von den frey gewordenen Bauern auch fernerhin geleiſtet werden. Freylich wäre dieſe Freygebung nicht ſo gut, wie die, wo auch der Hofdienſt zugleich aufhört; allein es wäre denn doch ſchon ein großer Gewinn für die Bauern, wenn ſie frey wären und ſich zu ihrem künftigen Glücke vorbereiten könnten. Würde aber auch der Bauer, wenn er frey wäre, und nicht die Hofnung hätte, ſeine Huſe zum Eigen

genthum zu erhalten, sich weigern, die Hofdienste zu leisten: so müßte in diesem Fall eine etwa niederzusetzende Commission den wahren Werth von dem Verluste des Pachters bestimmen, und dieser verbunden seyn, sich des Hofdienstes zu begeben, wenn er seinen etwanigen Verlust ersetzt erhielte. Selbst in diesem letzten Falle wäre es also möglich und thunlich, die Schwierigkeiten zu heben, und selbige sind auch an und für sich sehr unbedeutend; denn die in ältren Zeiten errichteten Pacht-Contrakte, erreichen in wenigen Jahren ihr Ende, und in den neuern Pacht-Contrakten hat man schon auf die jetzt bevorstehende Einrichtung Rücksicht genommen. — Vielleicht giebt es wenig verpachtete Güter, wo der Pachter nicht für die Conservation der Bauern haftet.

4) Man glaubt ferner, daß die Korn-Müller und die Schmiede eine Herunterse-zung ihrer Pacht verlangen würden, wenn

die Leibeigenschaft aufhörte. Dies glaube ich nicht, denn der Leibeigene gebraucht nicht so viel, als der Freye, weil er an einer langsamern Kost gewöhnt ist; und sein Acker und Hausgeräthschaft ist nicht in dem Stande, wie das der Freyen, weil er, um sein Landgut zu bearbeiten, auch dafür sorgt, daß das Geräthe so ist, daß er seinen Endzweck damit erfüllen kann. Was sollte man nun wohl den Müller oder den Schmid bewegen, eine Verminderung ihrer Pacht zu verlangen, da sie erwarten können, ihre Pachtung eher zu verbessern, als zu vermindern? Nur dann hätten der Müller und der Schmid, gegründete Ursache, sich zu beschweren, wenn es irgend einem Gutsbesitzer einfiele, alle Bauerstellen im Gute aufzuheben, durchgehends nur Kathenstellen zu bauen und nur einen Kohlhof dabey zu legen, und von dem überflüssigen oder entfernten Hofstande und den bisherigen Bauerstellen neue Meyerhöfe zu machen.

Voll-

Sollte dies aber jemand thun, so würde doch eigentlich der Schmid nur etwas verlieren; denn da die Meyerhöfe nicht die Matten-Freyheit erhalten werden, und doch auch, um die erforderlichen Tagelöhner sowohl auf dem Haupt- als Meyerhof, stets erhalten zu können, viele Kathenstellen erbaut werden müßten; so würde die große Consumtion auf dem Meyerhofe und das was die kleinen Leute am Brodtkorne bedürften, den Müller doch noch immer schadlos halten. Ueberhaupt werden auch keine Mühlencontracte vorhanden seyn, worin die Zahl der Zwangsgäste bestimmt ist, oder dem Gutsbesitzer die Hände so gebunden sind, daß er nicht eine selbst beliebige Einrichtung in seinem Gute vornehmen könne, ohne dazu den Consens des Müllers einziehen zu dürfen. Noch weniger kann der Schmid ein Hinderniß bey Aufhebung der Leibeigenschaft abgeben, da die von ihm zu erlegende Pachtung als eine ganz unbe-

trächtliche Revenüe des Guts angesehen wird, und wenn er also würklich verlöre, leicht zu entschädigen seyn würde. Diese von dem Müller und dem Schmid erwarteten Schwierigkeiten, können auch nur auf solchen Gütern statt finden, wo man den Leibeigenen alles nehmen will, ihm die bloße Freyheit giebt, die Dörfer vertilgt und alles Land zu Meyerhöfen macht, und diese Verfahrungsart wird gewiß nur sehr selten seyn. Auf den Gütern, wo man dem Leibeigenen seine Hufen in Erbpacht oder als Eigenthum läßt, und wo man die Zahl der Untergehörigen eher zu vermehren, als zu vermindern sucht, da werden der Müller und der Schmid ganz sicher die Aufhebung der Leibeigenschaft kein Hinderniß in den Weg legen, und wenn sie es thäten, so handelten sie ihrem eigenen Interesse ganz entgegen. Denn die Erfahrung lehrt es, daß die Pacht der Mühlen und Schmieden ansehnlich gestiegen ist, wenn selbige nach

Freys

Freygebung der Gutsuntergehörigen wieder verpachtet worden sind.

3) Die Stellung des Landausschusses soll eine Hauptschwierigkeit seyn, welche der Aufhebung der Leibeigenschaft im Wege ist, indem man besorgt, daß so bald die Bauern die Freyheit erhalten haben, die junge Mannschaft aus dem Lande gehen wird, und man alsdann die vorgeschriebene Anzahl von Landausschußleuten nicht stellen kann. Man führt zum Beweise dieser Behauptung verschiedene Distrikte an, wo dies schon der Fall ist.

Sieht man diese sogenannte Hauptschwierigkeit als einen Wunsch an, daß die Last des Landausschußdienstes den Gütern wieder abgenommen werden mögte: so pflichte ich selbigem mit bey; allein will man solches zum Haupthinderniße bey Aufhebung der Leibeigenschaft machen, so muß ich auch

eben

eben so aufrichtig bekennen, daß ich den Land-Ausschußdienst, durchaus als kein Hinderniß ansehe.

Daß die Stellung der Landausschußleute würklich eine Last ist, dies, glaube ich, wird keiner läugnen. Freylich ist sie nicht vor alle Güter gleich groß; aber drückend ist sie wahrlich für diejenigen Güter, die nur klein sind, aber doch sehr groß in Pflugzahl stehen. Die Pflugzahl bestimmt es, wie viele Leute von dem Gute gestellt werden müssen, und es ist wohl kein ungleicheres Maaß, als eben dieser Güter, die im Umfange, an Menschenzahl, an der Vorrath und im Werthe, andere weit übertreffen, stehen niedrig in der Pflugzahl, und stellen folglich nur wenige Leute. Dies ist allgemein bekannt; allein Beweise schaden nicht, und ich will zu dem Ende nur zweyer vor kurzem verkauften adelichen Güter Erwähnung thun.

Das

Das Gut Maratendorff ſtehet für 8 Pflüge und iſt für 90,000 Rthlr. verkauft, und das Gut Bramſtedt, welches mit 18 Pflügen in der Landes-Matricul aufgeführt ſteht, iſt für 46,000 Rthlr. verkauft. Wäre nun die Pflugzahl eine richtige Norm, nach welcher man den Werth eines Guts und folglich auch die Laſten, welche ſelbiges tragen könnte, zu beſtimmen hätte; ſo müſte Bramſtedt im Vergleich mit Maratendorff über 200,000 Rthlr. werth ſeyn. Nun iſt es aber ganz umgekehrt. Das in groſſer Pflugzahl ſtehende Gut Bramſtedt koſtet nur ⅕ Hälfte von dem, was für Maratendorff bezahlt worden iſt, und es muß, die überſchießende Pflugzahl nicht mit gerechnet, beſtändig fünf und Maratendorff nur zwey Landausſchuſſleute ſtellen. Augenſcheinlicher kann es wohl nicht ſeyn, daß für ſolche kleine und in hoher Pflugzahl ſtehende Güter die Stellung der Landausſchuſſ-

leute

leute eine würkliche und große Last ist. Aber auch auf den Gütern, die eben nicht mit einer starken Pflugzahl belastet sind, bleibt die Stellung des Landausschusses eine wahre Last. Vorhin waren die adelichen Güter von der Stellung der Leute und Pferde befreyt; allein seit einigen 20. Jahren hat man für gut gefunden, die jetzige Einrichtung zu machen und den Gütern diese Bürde aufzulegen. Es ist also eine neue und vorhin nicht statt gefundene Bürde, welche den Gütern zu tragen auferlegt worden ist; denn daß es würklich eine Bürde sey, wird keinem einfallen zu läugnen.

Da nun eine jede Last immer eine Last ist und bleibt, und sie um so unangenehmer und drückender ist, wenn man vorher davon befreyt gewesen und ohne sie schon belästiget genug ist: so ist es natürlich, daß alle Güter ohne Unterschied dem Wunsche beytreten, sie möchten ihre bisherige und so viele Jahre genossene

noſſene Befreyung von der Stellung des Landausſchuſſes wieder erhalten. — Dies wäre um ſo mehr zu wünſchen, da die Stellung des Landausſchuſſes und die das mit verbundene Pferdeſtellung, nicht allein würklich eine Laſt, ſondern auch mit vielen Unannehmlichkeiten vergeſellſchaftet iſt.

Ein jeder Bauerkerl fürchtet ſich vor dem Landausſchußdienſte, er ſinnt auf allerley Mittel und Wege, ſelbigem zu entgehen, er dichtet ſich ſo gar allerhand Leibesgebrechen an, und wird er würklich der Landausſchuß-Seßion vorgeſtellt, ſo wendet er alle ſeine Beredſamkeit an, um von dem Dienſte befreyt zu werden, und wenn dies alles vergeblich iſt, ſo ſind ſeine Mienen redende Beweiſe von dem, was in dem Innern ſeines Herzens vorgeht. Nicht freywillig, ſondern gezwungen tritt er alſo in den Dienſt ſeines Landesherrn, und muß es nicht einem

nem Gutsherrn, der seine Gutsunterge-
hörige hat, äußerst unangenehm seyn,
selbige wider seinen Willen und Wunsch
unzufrieden zu machen, die Klagen der
gesammten Leute, so wohl vor als nach der
Ernten, zu hören, und die Rechtmäßig-
keit derselben einzusehen, ohne im Stande
zu seyn, selbigen abzuhelfen. Ja, wollte
man alles das Unangenehme schildern, wel-
ches die Gutsherrn bey dieser Einrichtung
haben; so würde man es ihnen wahrlich
nicht verargen, wenn sie auch aus dieser
Ursache wünschten, daß der Landausschuß-
dienst wieder aufhörte. Aber man kann
wohl nicht hoffen, daß diesem Wunsche ganz
geholfen werde; jedoch kann man auch den
Muth nicht ganz sinken lassen, denn einige
Königl. Aemter sind gegen Erlegung einer
gewissen Summe bereits von dem Landaus-
schußdienste befreyet geworden, und man
sollte glauben, daß auch andere gleiche
Rechte erlangen werden. Freylich schützen

die

die auf diese Art frey gewordenen Aemter vor, daß sie an der Gränze liegen, und die junge Mannschaft also leicht zur Zeit der Session auswandern kann. Allein im gleichen Falle sind viele adeliche Güter; und sind also die Aemter, wegen der Nähe der Gränze, vom Dienste frey; so haben die Güter ein Recht, solches gleichfals zu verlangen. Und sind dann erst einige Güter frey, so müssen sie es alle seyn; denn sonst würde die junge Mannschaft immer nach einem vom Dienste befreyten Gute hinwandern, und das mit der Stellung des Landausschußmannes beschwerte Gut würde bey Niederlegung desselben seine Wohnstellen nicht so gut und theuer verkaufen, als ein anderes Gut, wo keine Landausschußpflichtigkeit Statt findet. Kann der Landausschußdienst also nicht allgemein aufgehoben, können wenigstens die damit verbundenen Unannehmlichkeiten nicht gemindert werden: so muß kein einzelnes Amt oder Gut von

der würklichen Stellung des Landausschuß-mannes verschont seyn; denn dies würde die Unzufriedenheit noch immer mehr vergrössern, und den pflichtigen Districten die Stellung der Leute noch mehr erschweren und unangenehm machen.

Wir nehmen an, daß die jetzige Einrichtung des Landausschusses die beste und sehr vortheilhaft sey, und daß diese Last den Gütern, ihrer Zweckmäßigkeit wegen, nicht wieder abgenommen werden könne: so sehe ich dessen ungeachtet doch nicht ein, wie solche eine Hauptschwierigkeit bey der Aufhebung der Leibeigenschaft abgeben könne. Auf den Gütern, wo man von dem Bauerlande, Meyerhöfe anlegt, wo man die Leibeigenen zu Häuer-Insten macht, wo man ein niedriges Tagelohn bestimmt, wo es dazu an Gelegenheit fehlt, so viel zu verdienen, als zum Lebensunterhalte erforderlich ist, wo Unzufriedenheit zwischen dem Gutsherrn und der Leibeigenen geherrscht;

da kann der Fall wohl eintreten, daß der nun frey gewordene Leibeigene auswandert, seinen ihm gehäßig gewordenen Gutsherrn verläßt, und eine andere Gegend zu seinem Wohnorte wählt, wo er, dem Anſehen nach, glücklicher leben kann. Aber, iſt dann nicht der Gutsherr ſelbſt die Veranlaſſung dazu, wenn es ihm an Leuten fehlt? Kann man den Mangel an Leuten wohl der Aufhebung der Leibeigenſchaft zur Laſt legen? Fällt nicht alle Schuld auf den Gutsherrn zurück, blos weil er ſich zur Zeit der Knechtſchaft den Haß ſeiner Gutsunterthanen zugezogen, ſich ihre Liebe und Zutrauen nicht erworben hat, und nun noch dazu ſolche Einrichtungen macht, die den freygewordenen Bauer gewiſſermaſſen zwingen, das Gut zu verlaſſen? Man laſſe dem Leibeigenen nur bey Ertheilung der Freyheit ſein Haus und ſeinen Acker; man finde ihn nur ſo ab, daß er ſieht, daß er bey fortdauerndem Fleiße mit den Seinigen gut fortkommen

und sich etwas erwerben kann; man lege ihm nicht mehrere Lasten auf, als er gut zu tragen im Stande ist; man gebe ihm seinen Acker und sein Haus zum völligen Eigenthum oder doch wenigstens in eine lange Zeitpacht; man bestimme ganz genau, was der Gutsuntergehörige zu thun und zu lassen habe; man behandle ihn gut und ordentlich und beobachte die strengste Unpartheilichkeit bey der Stellung des Landausschußmannes: so bin ich gewiß, daß es dem Gute niemals an Leuten zum Dienste fehlen werde. Wie viele von den Gütern, die bis is freye Leute haben und an der Gränze liegen, hätten nicht schon längst aufhören müssen, Landausschußleute zu stellen, wenn die Freyheit eine Veranlassung wäre, daß die junge Mannschaft aus dem Lande gienge? In den Königl. Aemtern, wo man darüber Klage geführt hat, und die daher von dem Dienste befreyt geworden sind, müssen durchaus andere Umstände vor-

vorhanden seyn, die die Entweichung veranlassen. Denn nicht alle Gränzämter haben über den Mangel an Leuten geklagt; sondern verschiedene stellen noch bis jetzt, noch wie vor, ihre Leute.

Man hat auch eigentlich bey den freyen Bauern noch weniger die Entweichung zu fürchten, als bey dem Leibeigenen. Letzterer hat ja nichts zu verlieren; was sein Vater besitzt, ist ja nicht das Seinige; er kann nicht hoffen, daß die väterliche Wohnstelle ihm zu Theil werde, und er findet in der ganzen Welt das wieder, was er verläßt, nämlich — nothdürftigen Lebensunterhalt. Nicht als die etwanige Liebe zu den Seinigen und die Furcht vor der körperlichen Strafe, wenn man ihn wieder erhaschte, kann ihn abhalten, zu entweichen; und kein einziger Grund ist vorhanden, ihn zur Rükkehr zu bewegen, wenn er einmal entwichen ist. Mit dem freyen Bauer ist es aber ganz anders. Dieser hat Aussichten, eine

eigenthümliche Wohnstelle zu erhalten, und zwar durch Erbschaft, Heyrath oder Ankauf; was der Vater erwirbt und nach seinem Tode hinterläßt, ist das unbestrittene Eigenthum der Kinder, und entweicht er, so geht er nach der Landausschuß-Verordnung, alles und sogar seines ihm durch Erbschaft zufallenden Vermögens verlustig. Dies klingt natürlich; denn welcher Mensch will wohl sein Vermögen, wenn es noch so klein ist, verlieren, und zwar aus dem Grunde nicht Landausschußmann zu werden? Der freye Bauer hat also würklich Ursache, nicht zu entweichen und thut er es, so sind es sicher nur solche, die eben so arm als die Leibeigenen sind, und deren Anzahl ist doch wahrlich klein und in höchsten Grade unbedeutend.

Nach meiner Meynung kann der Landsausschußdienst, so lästig er immerhin ist, doch auf keine Weise ein Hinderniß bey Aufhebung der Leibeigenschaft werden; und

auch

auch selbst dann nicht, wenn der Bauer kein Eigenthum erhält, sondern nur auf Zeitpacht gesetzt wird. Denn die Kinder des Zeitpachters werden ja auch freye Leute, und sind also auch mit dem Verluste des Ihrigen zu bestrafen, wenn sie aus Furcht vor dem Landausschußdienst aus dem Lande entweichen.

Kann nun gleich mit der Freyheit der Landausschußdienst bestehen, so wäre doch zu wünschen, daß, (im Falle es der Verfassung und dem Wohl des Staats nicht zuwider wäre,) derselbe ganz aufhörte; daß er wenigstens sehr erleichtert, und so viel thunlich, alles Unangenehme dabey aus dem Wege geräumt würde. Unter die hauptsächlichsten Beschwerden und Unannehmlichkeiten des Landausschußdienstes kann man wohl nachstehende rechnen.

a) So viel thunlich, müssen in einem Lande alle Abgaben und Lasten

gleich und verhältnißmäßig vertheilt seyn.

Dies ist aber nicht der Fall bey dem Landausschußdienste. Denn zu diesem ist ganz allein der Bauernstand verpflichtet. Der Bürger ist — obgleich der größte Theil von ihnen auch den Ackerbau treibt — davon befreyt; ja man findet selbst in den Königl. Aemtern einzelne Wohnstellen, die diese Last nicht mit tragen helfen, und auf den adelichen Gütern sind alle diejenigen, welche auf dem eigentlichen Hufelde wohnen, nicht zum Dienste pflichtig. Diese Ungleichheit erregt schon eine große Unzufriedenheit und selbige wird immer größer, da nun schon ganze Districte für eine mäßige Abgabe von dieser Last befreyt und die noch pflichtigen Districte also nicht allein mehr, als andere, belästiget sind, sonderen auch die nachtheiligsten Folgen davon empfinden. Denn ihre Höfe stehen gegen die ande-

ren

ren in geringerm Werthe, die Wohlhabendsten ziehen nach den, vom Dienste befreyten Districte; die jungen Leute wandern gleichfals dahin, es entsteht dadurch ein Mangel an Arbeitern u. s. w. Will man daher den Landausschußdienst nicht überall aufheben, so muß man auch durchaus keine einzelne Districte davon befreyen, dadurch gegründeten Anlaß zu Klagen geben, und es selbst veranstalten, daß Leute auswandern. Nein, lieber möchte Alles Soldat seyn, als daß irgend einer befreyt würde!

b) Man muß dafür sorgen, daß der Besitz einer Stelle keine Befreyung von dem Landausschußdienste gäbe, als nur blos in dem Falle, wenn das Absterben des Vaters oder sein erweißliches Unvermögen es durchaus nothwendig machte, daß der Sohn, die Stelle anträte. Die wohlhabenden Bauern suchen durch Heyrath oder durch Ankauf einer Stelle ihre Söhne vom Dienste zu befreyen, und

es trifft sich daher fast durchgehends, daß diese davon befreyt bleiben, und nur die Söhne solcher Leute zum Dienste gezogen werden, denen es an Vermögen fehlt, sich etwas zu kaufen. Dieses macht den Unwillen der weniger Bemittelten rege, und sie geben um so ungerne ihre Kinder zum Dienste her, da sie sehen, daß auch in dieser Sache alles vom Gelde abhängt, der Reiche geschont wird und der minder Wohlhabende, die Last tragen muß.

Diesem gerechten Unwillen könnte dadurch abgeholfen werden, daß ein diensttüchtiger Kerl nicht dadurch, daß er sich eine Wohnstelle erkaufte, vom Dienste befreyet würde; sondern daß er, wenn er gleich seine eigene Oekonomie hält *) und verheyrathet wäre, den-

*) Mit den Worten der Verordnung: seinem eigenen Feuer und Herd.

dennoch dienstpflichtig bliebe, und mit den andern Reserveleuten aufgestellt würde, wenn aus der Lage jemand gezogen werden sollte. Jedoch müßte ein solcher, wenn er Landausschußmann würde, von dem persönlichen Dienste befreyt bleiben, und es müßte ihm erlaubt seyn, einen andern auf seine Kosten zu stellen. Hiedurch würde die eigenmächtige Befreyung vom Dienste aufhören und der Reichere nicht den Vorzug vor dem Aermern haben; diejenigen müßten die Last des Dienstes tragen, welche sie am Besten tragen könnten, und wenn sie nicht selbst dienen wollten, so hätte dadurch der Unvermögende eine Gelegenheit, etwas zu verdienen.

c) Wenn ein Landausschußmann zum Dienste präsentiret wird, so muß er sich bekanntlich auf seinem ganzen Leibe befühlen und betasten lassen, damit man erfährt, ob auch irgend ein Leibesgebrechen ihn zum Dienste untüchtig macht.

Seit

Seit Einführung dieser genauen Besichtigung, die wahrlich gegen alle Sittsamkeit und gegen allen Wohlstand streitet, hat der Widerwillen gegen den Landausschußdienst sich noch vermehrt, und ist dieß nicht sehr natürlich? Freylich muß es untersucht werden, wenn einer Leibesgebrechen zu haben vorgiebt, ob es würklich gegründet ist oder nicht; allein der zum Dienste präsentirte Kerl, der stille schweigt und kein Gebrechen zu haben vorgiebt, den braucht man nicht zu befühlen und sich deßwegen entkleiden lassen. Hätte er irgend ein Gebrechen, er würde gewiß nicht schweigen; denn aus Neigung und mit Lust widmet sich keiner dem Landausschußdienste, sondern alle suchen, wenn es möglich ist, sich davon zu befreyen.

d) Sehr unangenehm ist auch für die Landausschußleute die jährliche Regiments-Versammlung, und zwar nicht allein wegen der weiten Entfernung von dem

von

von dem Sammelplatze, ſondern auch wegen der damit verbundenen Koſten.

Die mehrſten adelichen Güter liegen 2. bis 3. Tagereiſen von dem Sammelplatze entfernt, und ſie müſſen alſo faſt alle, anſtatt der beſtimmten vier Wochen, fünf Wochen von den Ihrigen entfernt ſeyn, und ſind eine geraume Zeit für die Feldarbeit verloren, welches denn für den freyen Bauer drückender iſt, als für den Leibeigenen. Die Neugezogenen müſſen ſogar das erſte Jahr noch drey Wochen früher bey dem Regimente ſeyn, und werden alſo gleich bey dem Anfange ihrer Dienſtzeit noch mehr abgeſchreckt, als ſie es ſchon waren. Der Landausſchußmann würde wahrſcheinlich etwas williger zum Dienſte ſeyn, wenn er näher bey dem Seinigen bleiben, und folglich auch ſo viel leichter einige Unterſtützung von ihnen erhalten könnte. Wenn es daher einzuleiten ſeyn würde, daß mehrere

Sam-

Sammelplätze im Lande wären, daß nur selten eine General-Sammlung statt fände, und daß die National-Mannschaft mehr für sich bliebe und nicht so ganz mit den geworbenen Soldaten vereinigt würde: so würde dadurch ein Theil des Misvergnügens gehoben. Es würden aber dadurch auch die Kosten und Ausgaben des Landausschußmannes vermindert werden. Der Bauer ist freylich hier im Lande nicht gewohnt, Aufwand im Essen und Trinken zu machen; allein er ist doch auch Gottlob! dazu gewöhnt, ordentliche und nahrhafte Speisen zu genießen. Dies kann er eben nicht thun, wenn er nichts weiter hat, als die ihm gereichte Lohnung, (3½ Hl. täglich —) und wenn die vom Hause mitgenommene Victualien verzehrt sind, und ihm, wegen der weiten Entfernung, von den Seinigen nichts wieder gesandt werden kann: so muß er alles kaufen, und bey

dem

dem Zusammenflusse der Menschen auch alles theurer bezahlen. Auch diese mit dem Landausschußdienste verbundene Last würde vermieden werden, wenn eine Einrichtung getroffen werden könnte, daß die Leute noch dann und wann eine Unterstützung von den Ihrigen erhalten könnten, d. h. wenn mehrere Sammelplätze im Lande wären.

e) Die Dienstzeit von acht Jahren ist auch für die Bauern eine halbe Ewigkeit. Damals, als ein Landausschußmann nur noch sechs Jahre diente, fand man würklich nicht einen so starken Widerwillen gegen den Dienst, wie jetzt.

Eigentlich kann man es auch dem jungen Bauerkerl nicht verdenken, denn seine besten Jahre gehen damit hin, er wird dadurch behindert, einen guten Dienst zu erhalten, er kann sich während seiner Dienstjahre nichts erwerben, sondern

dern muß einen Theil seines Lohns zu setzen, und dadurch, daß sie nun acht Jahre dienen, wird oftmals einer vom Landaueschußdienste befreyt, der pflichtiger dazu ist, wie dieser, und nicht verschont geblieben seyn würde, wenn die Dienstzeit, so wie vormals, nur sechs Jahre gedauert hätte. Da ein Bauerskerl, der nur vier Wochen im Jahre exerciret, doch auch nie das, was ein geworbener Soldat, der im ganzen Jahre nichts anders thut, werden und lernen kann, und er ja auch nur im Falle der Noth zur Vertheidigung des Landes aufgefordert werden soll: so kann man nicht anders glauben, als daß eine Zeit von sechs Jahren völlig hinreichend wäre, um ihn so weit zu bringen, daß er zur Zeit eines Krieges mit den vorfallenden Manövern bekannt wäre, und dies würde dem Endzwecke ja wohl völlig entsprechen.

6) Man

6) Man befürchtet, daß die freygelaſſenen Leibeigenen, (welche man dann die niedrigſte und wenig aufgeklärte Claſſe von Leuten nennt,) der Schwindelgeiſt ergreifen werde, daß ſie die erlangte Freyheit misbrauchen, ja ſogar, daß ſie Unruhen im Lande erregen würden; und hat auf die Art eine neue Schwierigkeit. So unbedeutend dieſe Schwierigkeit iſt, ſo ſehr beweiſet ſie dahingegen, daß die angeſtellte Vergleichung eines Leibeigenen mit einem Sklaven, (der es ſeiner Verbrechen wegen geworden iſt,) und die bisher bey dem Leibeigenen unterhaltene Finſterniß des Verſtandes ihre Richtigkeit haben. Nicht einmal damit iſt man zufrieden, die armen Leibeignen zu der niedern Claſſe der Menſchen zu rechnen, ſondern man ſetzet ſie, da man ihnen doch die menſchliche Geſtalt nicht abſprechen kann, in die niedrigſte Claſſe der Menſchen. Man ſiehet daraus, wie ver-

achtet und wie unter aller Würde man diese armen Leute gehalten, indem man sie nicht einmal so gut hält, als den, in Ketten und an die Karren geschmiedeten, mit Staubbesen und Brandmark bestraften Missethäter. Nach der Regel sollte man diese Personen doch wohl für die niedrigste Classe von Menschen halten, aber nein, der Leibeigene soll der niedrigste von allen menschlichen Geschöpfen seyn. Was hat denn wohl ein armer Leibeigener von seinem Herrn zu erwarten, der solche Gesinnungen hegt? Wahrlich nichts gutes und es ist ein Glück für die Menschheit, daß auch wohl eben nicht alle Gutsbesitzer so von ihren Leibeigenen denken. Daß man ferner den Leibeigenen unter die, am wenigsten aufgeklärten Leute rechnet, ist gleichfals ein Beweiß von ihrem bisherigen Druck und ihrer Verachtung, aber auch zugleich ein redendes Beyspiel, von der grossen

sen Sorglosigkeit der Gutsbesitzer, ihre Pflichten gegen ihre Untergehörigen zu erfüllen, nämlich für einen guten und zweckmäßigen Unterricht in den Schulen, und folglich für Aufklärung des Verstandes zu sorgen. Es ist wohl leider! nicht zu läugnen, daß der Leibeigne noch weit in Hinsicht der Ausbildung seiner Geistesvermögen zurücksteht; allein an wem liegt die Schuld wohl anders, als an dem Gutsherrn selbst, der sie in ihrer Unwissenheit unterhalten und nicht durch gute Schulen gesorgt hat, daß sie die Kräfte ihres Verstandes gebrauchen lernten. Denn daß es dem Leibeigenen an natürlichen Anlagen und Fähigkeiten mangelt, wird doch wohl niemand behaupten.

Es gereicht in der That dem Gutsherrn zu keiner sonderlichen Ehre, der dem Leibeigenen das Zeugniß seiner wenigen Aufklärung giebt, und nicht zugleich dabey beweiset, daß er den Anfang gemacht hat, sie

mit den Kräften ihres Verstandes und ihrer Seele bekannt zu machen, und das Licht der Aufklärung bey ihnen anzuzünden. Ist denn nun aber der Leibeigene gleich nicht so aufgeklärt, als seine Mitbrüder: so glaube ich doch nicht, daß er seine Freywerdung misbrauchen und Unruhen im Lande erregen würde, und eben so wenig befürchte ich, daß irgend ein Schwindelgeist ihn ergreifen dürfte. Die Erfahrung widerlegt es auch gänzlich. Es sind ja schon verschiedene in beyden Herzogthümern belegene Güter, wo in ältern und neuern Zeiten die Leibeigenschaft aufgehoben worden ist, und keine dieser frey gewordenen Bauern haben ihre Freyheit gemißbraucht und Unruhen im Lande erregt. Es ist mir wenigstens kein Fall der Art bekannt; aber es fehlt nicht an Beyspielen, daß militärische Hülfe erforderlich gewesen ist, um die Unruhen im Lande und zwar auf den Gütern, wo Leibeigene sind, zu dämpfen. Gesetzt aber, es wä-

ren

ren einzelne Fälle vorhanden, wo der frey gewordene Bauer Unruhen erregt hätte: wie wäre es denn doch möglich, aus einem solchen einzelnen Fall eine gegründete Besorgniß für das Ganze zu ziehen? Denn sollten alle die Classen und Stände unter den Menschen von dem Erdboden vertilgt werden, von welchen Unruhen im Lande angestiftet sind, so würde die Welt nichts, als eine Wüste, und ein bloßer Auffenthalt von unvernünftigen Thieren seyn.

Der befürchtete Schwindelgeist wird der freygewordene Bauer auch um so weniger zu Unruhen verleiten, weil er nicht allein befürchten muß, alsdann seine Freyheit, vermöge der Gesetze, wieder zu verlieren und ein Sklave seiner Verbrechen wegen zu werden; sondern auch dasjenige einbüßen könnte, was er sich durch seinen Fleiß und seine Betriebsamkeit bereits erworben hätte. Wohl aber kann er nach erhaltener Freyheit einsehen lernen, daß die Freyheit ein größe-

res Glück ist, als er sich vorgestellt hatte — daß der Gutsherr nicht mehr sein unumschränkter Herr ist, wie ehedem —; daß er nicht durchaus an dem Stande gebunden ist, in welchen ihn das Schicksal versetzt, sondern daß er sich und seine Kinder einem Stande widmen kann, der seinen Geisteskräften angemessen ist —; ja, es kann und wird geschehen, daß, so wie sein Verstand erhellet wird, auch seine Anstrengung zunimmt, um als Künstler oder auf eine andere ähnliche Art dem Vaterlande nützlich zu werden, fürchtet man etwa nun den Schwindelgeist dieser Art, so gebe Gott, daß diese Furcht recht bald in Erfüllung gehe —!

Man befürchtet auch, daß die Aufhebung der Leibeigenschaft den Gutsherrn mit seinen freygewordenen Untergehörigen in unangenehme und kostspielige Processe verwickeln werde.

Diese Furcht kann gegründet seyn. Wenn nähmlich der Gutsbesitzer bey der ersten

ſten neuen Einrichtung die freygegebenen Untergehörigen des Guts mit einer ungewöhnlichen und wieder alle Billigkeit ſtreitenden Härte behandelt; oder auch wenn er hernach fortfährt, auf die bisher gewöhnte Art mit ihnen umzugehen, ſie ferner wie ſeine Sklaven zu behandeln, oder auch Arbeiten und Laſten von ihnen zu verlangen, zu denen ſie nach ihren Kauf- oder Pachtcontracten nicht ſchuldig ſind. In beyden Fällen kann aber der Gutsbeſitzer dieſem vorbeugen; wie ſolches geſchehen könne, dies bedarf keiner weitern Erklärung. Geſetzt aber, es entſtünden dennoch bey aller angewandten Vorſicht des Gutsherrn, und bey der beſten Behandlung ſeiner Untergehörigen, etwa dadurch, daß die letztere von böſegeſinnten Leuten irre geführt würden, einige Irrungen: ſo wäre dann doch wohl ein Ausweg, um wenigſtens diejenigen Streitigkeiten, welche bey der erſten Einrichtung ſtatt finden, auf eine leichte und

nicht sehr kostspielige Weise zu vermitteln. Nach der bisherigen Einrichtung wird bey entstandenen Irrungen zwischen dem Gutsherrn und seinen Untergehörigen ein unpartheiliges Gericht niedergesetzt, und zwar von dem Gutsherrn. Wie kann man nun verlangen, daß der Bauer, der so wenig Ursache hat zu glauben, daß sein Gutsherr es aufrichtig gut mit ihm meynt, ein solches Gericht, welches natürlich aus Freunden und Bekannten des Gutsherrn oder seines Justitiarn besteht, für würklich unpartheyisch halten, und daß er zu einem solchen Gerichte, Zutrauen haben soll? Wahrlich dies wäre viel verlangt, und ein solches, von der einen Parthey ohne Zuziehung der andern niedergesetztes Gericht wird kein Mensch sich gefallen lassen, er sey, wer er wolle, wenn er nicht durchaus muß. Es streitet auch würklich so sehr wider alles Recht und alle Billigkeit, zumal da der vom Gutsherrn besoldete Justi-

tiarius

tiarius auch bey dem unpartheyiſchen Gerichte, gemeiniglich das Protocoll führt, ja ſogar oftmals Sitz und Stimme mit im Gerichte hat, daß man ſich wundern muß, daß dergleichen Gerichte noch ſtatt finden. So wenig Zutrauen ein ſolches einſeitig niedergeſetztes unpartheyiſches Gericht verdient und erwarten kann, ſo koſtbar ſind dahingegen aber auch die Commiſſionen, welche aus Mitgliedern der Landes-Regierung beſtehen, und dieſes veranlaßt, daß man ſelbige zu vermeiden ſucht, und nur im höchſten Nothfalle ſich ſolche erbittet, wodurch dann manche Sache, die im Anfange leicht zu vermitteln geweſen wäre, jetzt weitläuftig und koſtbar wird. Nach meiner Meynung müßte kein unpartheyiſches Gericht ſtatt finden, was nicht von beyden Partheyen authoriſiret wäre, dem Gutsherrn müſte, da er als Parthey auftritt, kein gröſſeres Recht zugeſtanden werden, als dem Gutsuntergehörigen, beyde Partheyen wähl-

ten gleich viele Mitglieder zum Gericht und der Justitiarius wäre ganz davon ausgeschlossen. Aber dann müßten beyde Partheyen, da auf diese Art aller Verdacht der Partheylichkeit wegfiele, sich auch mit dem, von diesem Gerichte erhaltenen Bescheide begnügen lassen, und durchaus keine Appellation von selbigen statt finden, so wie auch keine Advocaten bey einem solchem Gerichte zugelassen werden müßten. Da man erwarten muß, daß bey der Freygebung der Leibeigenen und deren etwanigen Abfindung, wie auch überhaupt bey der künftigen Einrichtung der Güter, noch manche kleine Irrungen entstehen, so würde es noch besser und zweckmäßiger seyn, wenn der Landesherr eine eigene Commißion ernannte und authorisirte, um selbige zu entscheiden oder beyzulegen.

Diese Commißion müßte aber nicht aus Gutsbesitzern bestehen, sondern aus solchen Männern, die theils der Rechte und theils

der

der Landwirthschaft kundig wären, und dabey in keiner Privatverbindung stünden. Eine solche Comaußion würde nicht allein dadurch, daß sie von dem Landesherrn authorisiret worden, das zu dem Geschäfte durchaus erforderliche Ansehen erhalten, sondern auch durch die Kenntniße, welche sie sich hiebey erwerben würde, wenn sie nämlich auf mehreren Gütern die vorgenommenen Einrichtungen kennen lernte, sehr leicht im Stande seyn, einen Mittelweg einzuschlagen, um die streitigen Sachen beyzulegen. Ganz unstreitig müßte eine solche beständige fortdauernde Commißion von großem Nutzen seyn, und die Sachen sehr abkürzen.

Aber die Kosten, wird mancher sagen, würden doch größer, als bey einem von dem Gutsherrn niedergesetzten unpartheyischen Gerichte seyn. Dies will ich nicht bestreiten; allein würde nicht viel-

vielleicht der Landesherr gerne zutreten, und einem so guten Werke die Hand bieten, und auf eine oder die andere Art die Kosten zu vermindern suchen? Und wenn dies auch nicht geschähe, so werden die Kosten doch auch so sehr groß nicht seyn, weil nicht jedesmal ein besonderes Commissorium erforderlich ist, sondern blos die Reisekosten und Diätengelder zu erstatten sind.

Wenn nun auf diese Art die Irrungen, welche bey der ersten Einrichtung etwa entstünden, geschwind und gut beygelegt würden: so könnte eine solche vorhinbeschriebene Commission auch in der Folge der Zeit dazu dienen, um alle künftige Irrungen, wenn solche möglich, zu vergleichen, als wozu sie denn sehr brauchbar, und wahrscheinlich von ausgedehntem Nutzen seyn würde. Im Falle aber ihre Bemühung zum Vergleich vergeblich seyn würde,

so

so müsten die Sachen freylich an das gehörige Gericht gehen, dort ausgemacht und und entschieden werden. Bey dieser Gelegenheit würde der Gutsherr die Unannehmlichkeiten eines Processes erfahren, hätte aber auch, weil er nun nicht mehr mit Leibeigenen, sondern mit freyen Leuten kämpft, die gegründete Erwartung, daß ihm seine Kosten erstattet würden, wenn das Recht auf seiner Seite sich befände. —

---

14. Abschnitt.

Außer den bisher bemerkten Schwierigkeiten, welche man bey Aufhebung der Leibeigenschaft zu finden glaubt, hat man noch einige andere Bedenklichkeiten gefunden, von denen man behauptet, daß sie vor der würklichen Aufhebung gehoben werden müßen; wenigstens müßte man zu ihrer Hebung Anstalt machen, so bald man die Sklaverey zu zerstöhren anfinge. Hiezu rechnet man

1) eine neue allgemeine Armenordnung,
2) eine Gesindeverordnung und
3) mehrere Freyheit für die Handwerker auf dem Lande.

Unter die vielen guten Wünschen kann man die angezeigten ganz füglich rechnen; allein wie manches würde, wenn auch diese erfüllet würden, doch nicht noch zu wünschen übrig bleiben? Da aber diese Wünsche

sche mit Aufhebung der Leibeigenschaft eben in keiner unmittelbaren Verbindung stehen, so würde es überflüssig seyn, das von weiter etwas zu erwähnen, zumal da man mit Sicherheit erwarten kann, daß der Landesherr alles thun wird, um das Glück seiner Unterthanen zu vermehren, so bald nicht ein so wesentlicher Unterschied unter selbigen mehr statt findet wie bisher, und sie alle gleiche Menschenrechte genießen und deren theilhaft werden können. —

Wohl also denen Unglücklichen, die Jahrhunderte lang ihren Nacken unter dem eisernen Zepter beugen mußten, die kein Eigenthum, keinen freyen Willen, keine Aussichten zu einer glücklichen Zukunft hatten; die gefesselt an den Boden ihrer Herren waren; die das Glück Menschen zu seyn, nicht kannten, und in einer beständigen Finsterniß unterhalten wurden;

den; für deren Unterricht in den Schulen durchaus nicht gesorgt wurde, und denen man nur darum das eheliche Glück genießen ließ, weil man sie nicht aussterben lassen wollte, — weil ihnen, daß man keine andere Einwendungen, Hindernisse und Schwierigkeiten hat hervorsuchen können, um die Aufhebung der Leibeigenschaft zu verhindern, als die vorhin bemerkten! Unglaublich ist es, wie ein auf einem so schlechten Grunde gebautes Gebäude so lange hat bestehen können! — daß die Unglücklichen nicht schon längst die ihnen angelegten Fesseln zerbrochen haben, und daß es noch Männer giebt, die Ihrer Einsichten und guten (?) Denkungsart wegen allgemein gerühmt werden und als Vertheidiger der Leibeigenschaft erscheinen. Doch, dank sey es der Vorsehung, daß das Gebäude nicht von sich selbst eingestürzt ist, und keine gewaltsame Mittel angewandt worden sind, um die Ketten

der

der Barbarey zu zerbrechen; sondern daß vielmehr die zur Untersuchung der Frage, wie und auf welche Weise die Leibeigenschaft aufzuheben sey, niedergesetzte Commission das sey rliche und öffentlich Bekenntniß abgelegt hat, „daß die Aufhebung der Leibeigenschaft nothwendig sey,“ und daß fast alle Gutsbesitzer sich verpflichtet haben, in einem Zeitraume von 8. und 12 Jahren die Leibeigenschaft auf ihren Gütern aufzuheben. Der Leibeigene kann denn nun mit frohem und heiterm Muth in die Zukunft blicken, er kann das Ende seines elenden Lebens absehen, jeder Tag bringt ihm die Stunden seiner Befreyung näher; er kann sich zu seinem künftigen bessern Schicksale vorbereiten und kann durch die gewisse Hoffnung, ein freyer Mensch zu werden, in seinen jetzigen Leiden sich und die Seinigen trösten. Unaussprechlich groß würde und müßte die Freude der Leute seyn, wenn sie nicht wüßten, daß die nicht allein

von ihrem Sklavendienste befreyet, sondern auch zugleich in den Zustand gesetzt würden, sich und die Ihrigen ordentlich zu ernähren und etwas zu erübrigen.

---

15. Abschnitt.

Ohne den größten Eingriff in das Eigenthum eines jeden einzelnen Gutsbesitzers zu thun, kann die Art und Weise, wie die Aufhebung der Leibeigenschaft geschehen soll, wohl nicht festgesetzt, folglich keine allgemeine Norm angenommen werden. Die Lokalumstände der Güter sind so verschieden, daß bey aller Genauigkeit einer allgemeinen Verfügung die Anwendung derselben auf allen Gütern doch unmöglich seyn würde. Es würden also verschiedene Abänderungen nothwendig seyn, und dadurch würde das

Haupt-

Hauptgesetz endlich so verstümmelt werden, daß es nur den Schatten eines Gesetzes behielte. Um also keinen Eingriff in das Eigenthum eines andern zu machen, und weil man nicht vermögend ist, ein allgemein passendes Gesetz zu geben: so muß die Art und Weise wie die Aufhebung der Leibeigenschaft geschehen soll, einem jeden Gutsbesitzer lediglich überlassen bleiben.

Aber, hier eröffnet sich für den bisherigen Leibeigenen eine höchst traurige Aussicht; denn es hängt ganz von dem Gutsherrn ab, ob er etwas mehr thun will, als das Band der Knechtschaft zu lösen, ob er ihm Eigenthum oder eine Pachtung unter so leidlichen Bedingungen geben will, daß er leben kann; oder ob er ihn in einen wenigstens vorläufig unglücklichere Lage versetzen will, als worin er bisher gewesen ist. Es ist wahr, daß fast alle Gütsbesitzer sich erklärt haben, die Leibeigenschaft aufheben zu wollen; jedoch

bin ich überzeugt, daß die Zahl derer nur sehr geringe ist, die mit allem Bewußtsein, daß die Leibeigenschaft ungerecht ist, aus Liebe zu ihren Gutsunterthanen und um deren künftige Schicksale zu verbessern und sie das Glück der Menschheit genießen zu lassen, die Erklärung gegeben haben. Ueberzeugt bin ich von der traurigen Wahrheit, daß die mehresten Gutsherren nur ungern die Erklärung abgegeben haben: daß sie es nie würden gethan haben, wenn nicht die Stimme des Publici so laut für die Ertheilung der Freyheit wäre, und wenn nicht selbst der künftige Beherrscher Dännemarks es durch Thathandlungen bewiesen hätte, daß er die Leibeigenschaft hasse, und die Aufhebung derselben wolle. Es ist dies keine falsche Beschuldigung, kein Vorwurf, der unbegründet oder erdacht worden ist, um das Verdienst der Gutsherrn zu schmälern; sondern eine

ne Wahrheit, die bewiesen wers den kann, und die viele auch ohs ne Beweis nicht abzuläugnen wagen werden.

Was sollen denn nun die Leibeigenen erwarten, da sie gröſtentheils nicht dem freyen Willen ihrer Herren die Freyheit zu verdanken haben? — Wird man es ihnen nicht empfinden lassen, daß man nur ungern das Band der Knechtschaft löste? — Wird man sich nicht damit begnügen, ihnen blos das zu geben, was Zeit und Umstände nothwendig machen? — Wird man, indem man ihnen die Freyheit ertheilt, sich nicht von allen Verbindlichkeiten gegen sie gänzlich losſagen, — sich ihrer zu entledigen suchen, oder ihnen nur unter schweren Lasten im Gute zu bleiben verstatten? — Dies haben die Leute zu befürchten, zumal da man es den Rechten gemäß zu seyn hält, und diese Ueberzeugung in öffentlichen

Blättern vertragen läßt, daß der Leibeigene nichts weiter als seine Freiheit zu fordern berechtigt ist, und daß den Gutsherrn nichts verbindet, sich mit ihm abzufinden, oder für sein künftiges Fortkommen Sorge zu tragen. Jährlich, das ist ein trauriges und despotisches Recht, welches mit der Menschlichkeit und mit der, allen Menschen zur Pflicht gemachten, Nächsten- und Bruderliebe nicht übereinkömmt. —

Der jetzige Leibeigene und dessen Vorältern haben Jahrhunderte lang alle Kräfte angewandt, ja ihr Leben und ihre Gesundheit aufopfern müssen, um durch ihre Arbeit, entweder ihre Herren aus dem Labyrinthe, in welches sie gesunken waren, zu befreyen; oder um ihre Vermögensumstände zu verbessern, oder ihre sonstigen Neigungen zu befriedigen, und überhaupt den Werth des Guts zu erhöhen; — sie haben den Willen ihrer Herren, selbst wenn er noch

son-

sonderbar war, erfüllen müssen — sie haben wider alles Recht und alle Billigkeit, die, die Menschheit entehrenden Ketten der Sklaverey so lange ertragen, — sie sind unterdrückt und gemißhandelt worden, wenn sie nur eine Miene machten, sich von ihrem Joche zu befreyen. —

Und für alle diese so viele Jahre geleisteten Arbeiten, für das ihnen widerfahrene Unrecht, für die erduldeten Mißhandlungen, ja für alle von ihnen erlittenen Gewaltthätigkeiten, sollen sie nichts weiter nach den Rechten verlangen dürfen, als die Freyheit; ein natürliches Gut, welches ihnen bisher gewaltsamerweise vorenthalten ist, und welches durchaus weder veräußert noch einem Menschen vorenthalten werden soll. Zwar gab es ein Zeitalter der Barbarey, in welchem man seine grausame Hand an die geheiligten Güter der Menschheit legte und dem Mächtigen alles zu thun erlaubt

kauft war, was seine Leidenschaften und ungezähmten Launen forderten; wo man von dem Worte Recht keinen Begriff, und für die Menschheit in der Person der Seinigen keine Gefühle hatte!

Zwar gab es ein solches abscheuliches Zeitalter; sollten aber jetzt die Abscheulichkeit und Barbarey fortdauern, da die sie begünstigende Roheit verschwunden ist und die sie nährende Unwissenheit aufgehört hat? — jetzt, da die Kultur sich immer mehr verbreitet und was die Kultur und Humanität nicht predigen, durch Thatsachen gepredigt wird, worüber die Despotie zittert und die Freunde der Menschheit triumphiren? — Erhält also der Leibeigene die Freyheit, so erhält er eigentlich nichts weiter, als das, was man ihm geraubt und so viele Jahre widerrechtlich vorenthalten hat; und was man ihm nun wieder geben wird, weil Zeit und Umstände es nicht länger beyzubehalten verstatten. Ist nun

aber

aber allgemein anerkannt, daß die bisherige Leibeigenschaft ungerecht ist, und daß der Leibeigene nach den Rechten seine Freyheit verlangen kann, so sollte man doch auch glauben, daß es Recht wäre, ihm dafür, daß man ihm ein Recht entrissen, welches ihm nach den Gesetzen nicht abgesprochen werden kann, daß man ihn zu allen Arbeiten gebraucht, u. s. w. irgend eine Vergeltung zu gewähren. Dies ist so billig, als gerecht und alle Gesetze stimmen einstimmig dafür, daß nicht allein das Geraubte wieder ersetzt, sondern auch der Schaden, so viel thunlich, gebessert werde; — daß ein gethanes Unrecht wieder gut gemacht und der Beleidigte und unrecht Angeklagte für sein erlittenes Ungemach entschädiget werde. Freylich kann der Leibeigene keinen völligen Ersatz für das seinen Vorältern wiederfahrene Unrecht verlangen, und es würde ungerecht seyn, zu fordern, daß der jetzige

Gutsbesitzer für die Sünden seiner Vorgänger oft zu büßen und alle an dem Leibeigenen verübte Gewaltthätigkeiten vergüten sollte, allein da er überzeugt ist und es sein muß, daß dem Leibeigenen das größte Unrecht bis jetzt wiederfahren ist: so muß er auch seine Pflicht erfüllen, ihnen nicht blos das wiedergeben, was ihnen genommen worden ist, sondern ihnen auch einige Entschädigung für die einige Jahrhunderte hindurch so unrechtmäßigerweise vorenthaltene Freiheit geben.

Dies muß er thun, denn die Leibeigenen sind Mitglieder seiner Familie gewesen, die mit ihm ein Ganzes ausgemacht haben, die er nun gewissermaßen ihrer Familienpflichten entläßt, und sie Theil an den Rechten der Menschheit nehmen lassen will. Und dies kann er auch thun, wenn er mit Ertheilung der Freiheit, zugleich das Eigenthum verbindet, dem Leibeigenen eine Wohnstelle mit

dem

dem zu seiner und der Seinigen Unterhalt und besserem Fortkommen erforderlichen Lande einräumt, und ihm gleichs für eine mäßige, der Güte des Landes angemessene Abgabe für sich und seine Erben zusichert. Hiedurch allein kann er das Glück der so lange nach Hülfe geschmachteten Menschenclasse befördern, das ihnen gethane Unrecht wieder und ohne seinen Nachtheil gut machen, und Freude und Wonne um sich her verbreiten. Die Freyheit ohne Eigenthum würde dem bisherigen Leibeigenen, der selten weiter als noch der dem Gute zunächst belegenen Stadt gewesen, dem es an Menschen- und Weltkenntnissen mangelt, der zur Trägheit gewohnt, durch die Art seiner bisherigen Behandlung zu manchen Untugenden gereizt worden und unbekannt damit ist, sich selbst zu helfen, wenigstens nicht gleich so vortheilhaft seyn, wie sie es werden kann, wenn man beydes mit

einan-

einander verbindet. Der ohne Eigenthum frey gewordene Leibeigene würde also, da es ihm an Vermögen mangelt, er keine Subsistenzmittel zu seinem Fortkommen kennt, und keine Unterstützung von irgend einem Menschen erwarten kann, in dem ersten Augenblick seiner Freywerdung ein würklich unglücklicher Mensch werden; denn er würde von allem entblößt, was zu dem Fortkommen der Menschen gehört und könnte also dem Gute zur Last fallen, welches sich im Verarmungsfall doch unmöglich von seiner Unterhaltung lossagen könnte. Freylich würde es sich in der Folge der Zeit ändern, der freygewordene Leibeigene würde den Werth der Freyheit und die Erwerbmittel der freyen Menschen immer mehr und mehr kennen lernen, er würde sich bestreben, dem Glücke seiner stets freygewesenen Mitbrüder, welches er nun täglich vor Augen hat, nachzukommen und es zu erlangen; allein, warum soll denn nun erst

wie

wieder eine Reihe von Jahren verloren gehen, um unschuldig gelittene Menschen das Glück der Menschheit genießen zu lassen? Möchten doch die Besitzer der adelichen Güter, anstatt daß sie den Aufsatz über die Häuerinsten in dem Kirchspiel Kaltenkirchen, welcher in dem 4ten Hefte der Schleswig-Holsteinischen Provincial-Berichte vom Jahre 1795 steht, so augenscheinlich misdeuten, indem sie aus selbigem beweisen wollen, daß die Leibeigenen glücklicher und besser, als die Freyen wären, selbigen als ein Warnungsmittel betrachten, um vorzubeugen, daß die Untergehörigen ihres Guts, nicht in eine so unglückliche Lage, wie jene, kämen! Nur erklärte Feinde der Aufhebung der Leibeigenschaft, nur solche, die dem Vorgeben nach dafür sind, aber im Herzen alle diejenigen hassen, welche zur Beförderung dieser Sache beytragen, können gedachten Aufsatz zum Vortheile der Leibeigenschaft misbrauchen. Denn

ist

ist es nicht gut, wenn man mit der Lage andrer Menschen bekannt gemacht wird, kann man nicht daraus lernen, wie man es verhüten muß, um nicht andere in die nämliche Lage zu versetzen? Steht es nicht in der Macht der Gutsherren, solches zu verhüten? Nichts hindert sie Recht und Pflicht, Freyheit und Eigenthum mit einander zu vereinigen und Wohlstand um sich her zu verbreiten.

Selbst ihr eigener Vortheil wird dadurch befördert, wenigstens nicht beeinträchtiget. Die Beyspiele vieler Gutsherren, die bey der in allen Theilen schon vorgenommenen Veränderung ihrer Güter mit der Freyheit auch Eigenthum verbunden haben, geben den deutlichsten Beweis, daß die Güter darum, weil die Abgaben der Gutsunterges hörigen einmal bestimmt sind, eben so gut im Preise und im Werthe steigen, wie die anderen. Um nur ein Beyspiel der Art anzuführen, so erhellet aus dem verschiedenen

Kaufs

Kaufpreise des, im Holsteinischen belegenen Guts Schreyenborn, wie sehr der Werth des Guts in verschiedenen Jahren gestiegen. Dies Gut wurde nämlich vor etwa 26. Jahren für 80,000. Rthlr. erstanden; ungefähr im Jahre 1785. für 110,000. Rthlr. verkauft, und nun im Jahre 1795. für 153,500. Rthlr. erhandelt.

Aber auch in neueren Zeiten findet man einsichtsvolle Männer, die auf ihren Gütern mit der Freyheit das Eigenthum verbunden, dadurch den Werth des Guts erhöht haben und sich bey dieser Einrichtung sehr wohl befinden. Um dieses zu beweisen, darf man nur das im Herzogthume Schleswig belegene adeliche Gut Geresbuy nennen. Der Landgraf Carl zu Hessen-Cassel, der Besitzer dieses Guts hat Freyheit und Eigenthum nicht von einander getrennt, er hat sie auf eine Art mit einander vereiniget, die

seinem

seinem Herzen Ehre macht, und ihm die Achtung und den Dank der Nachwelt erwerben wird und muß. Er hat, ohne Nachtheil seiner selbst, seinen bisherigen Leibeigenen Eigenthum gegeben, ihre Abgaben und Lasten genau bestimmt, und zwar so, daß sie nicht allein selbige gut tragen, sondern auch noch für sich etwas erwerben können, er hat dabey die Einkünfte des Guts und folglich auch den Werth desselben erhöhet. Diese Einrichtung ist der Nachahmung vorzüglich würdig, und alle, die eine gute und weise Einrichtung machen wollen, können sich nach diesem Muster richten. —

Nur wenige Gutsbesitzer werden indessen, wie man vermuthet, diesen erhabenen und lobenswürdigen Beyspiele folgen; sie werden sich höchstens damit begnügen, die überzähligen Hufen dem freygewordenen Leibeigenen, auf 10 Jahre oder auf eine noch kürzere Zeit, in Pacht zu überlassen, oder auch einige kleine Pachtstellen erbauen. Die

Absicht

Absicht hiebey ist nicht schwer zu entdecken. Man besorgt, die freygewordenen Leibeigenen möchten zu übermüthig werden, wenn sie gleich alle Vortheile der Freyheit genössen; man hofft, sie werden in den Pacht-Jahren ihre Wohnungen, Ländereyen und Wiesen verbessern, man sieht es ein, daß sie nicht gleich so viel für die ihnen in Pacht überlassene Wohnstellen geben können, als wohl geschehen kann, wenn durch Kunst und Fleiß, Arbeit und Mühe alles in einem bessern Stand gesetzt worden ist; man erwartet, daß der Werth der Ländereyen noch immer höher steigen soll, und denkt alsdann nach Ablauf der Pacht-Jahre, die Pachtung erhöhen zu können, und seine Einnahme folglich auf Kosten der ersten Pächter zu vermehren. So wenig ich diese Pachtung auf einen so kurzen Zeitraum billige, so muß ich doch auch bekennen, daß, obgleich es eine Einrichtung ist, die augenscheinlich nur das Interesse des Guts-

herrn beendzwecket, es ein guter Fortschritt für die Leibeigenen ist, bey der sie in Hinsicht ihres vorigen Zustandes schon glücklicher zu nennen sind. Denn wenn sie ihren Miethzins richtig abtragen, so sind sie doch auf einige Jahre für alles gesichert, können nicht von ihren Wohnstellen nach Gutdünken des Gutsherrn vertrieben werden und sind von den bisherigen Neckereyen befreyt. Der eigentliche Endzweck wird aber doch wohl dabey verfehlt. Der nun frey gewordene Leibeigene weiß es recht gut, warum der Gutsherr ihn nur auf Zeitpacht setzt; es ist ihm nicht unbekannt, daß man nach Ablauf der Pachtjahre ihm, wenn man ihm ja die Stelle läßt, den Miethzins ansehnlich erhöhen wird; daß man ihm wohl gar schwerere Bedingungen auflegen wird, daß man aus seiner Arbeit Nutzen zu ziehen sucht u. s. w. Wird er dabey thätigen Fleiß anwenden, und zur Arbeitsamkeit, zur Verbesserung seines Landes und seiner

Wie-

Wiesen aufgemuntert werden? Wird er nicht alles gerne so lassen, wie es ist, und bey seiner bisherigen Denkart, gerne zufrieden seyn, wenn er mit den Seinigen nur Lebensunterhalt hat, und soviel erwirbt, daß er seinen Miethzins bezahlen kann? Wird er nicht besonders in den letzten Pachtjahren, dem Lande, so viel nur immer möglich, die Kräfte entziehen, um die Wohnstelle in schlechtem Ruf zu bringen, und dadurch zu bewirken, daß man ihm seine Abgabe nicht erhöhe, oder ein andrer ihn verjage? Wird nicht der Gutsherr durch diese Einrichtung stets von armseligen Menschen umgeben bleiben, sich selbst eine lästige Aufsicht über die häusliche Wirthschaft eines jeden Einzelnen aufbürden, noch immer mit dem Bau und der Unterhaltung der Gebäude sich beschäftigen müssen, und eine Veranlassung zu stets fortdaurenden und langwierigen Streitigkeiten mit den Gutsuntergehörigen geben? Daher ist eine Ver-

pachtung auf eine so kurze Zeit von 10. Jahren nicht allein für den Gutsherrn in manchem Betrachte nachtheilig, sondern auch für den Wohlstand der Bauern, für die bessere Cultur des Landes, und für das Wohl des Staats sehr schädlich. Will man aber nicht von seinem einmal angenommenen Plane abgehen, sondern blos Pachtstellen im Gute haben: so wäre doch zu wünschen, daß man gleich bestimmte und es zu einem unverbrüchlichen Gesetze machte, daß der Pachter nach Endigung der Pachtzeit, seine am Hause und an den Ländereyen gemachten Verbesserungen von dem Gutsherrn, nach dem Urtheile Sachverständiger von beyden Partheyen zu ernennenden Männer, ersetzt haben sollte, im Falle er die Stelle nicht behielte, — daß der Ersatz aber wegfiele, wenn er die Landstelle zum Eigenthum, oder auch für die nämliche Pacht auf einen abermaligen Zeitraum von 10. Jahren erhielte — und daß er

übers

überhaupt bey dem Verkaufe ſowohl, als auch bey der Verpachtung, den Vorzug vor allen andern haben ſolle, wenn er nämlich ſich erklärte, dasjenige zu geben, was der Meiſtbietende geboten. Auf dieſe Art würde doch wenigſtens von dem erſten Pachter mehr Fleiß angewandt werden; denn er wüßte, ſeine Mühe würde ihm erſetzt, oder käme ihm und den Seinigen ſelbſt zu gute, und ich glaube, daß auch die natürliche Billigkeit beobachtet und für das Intereſſe der Bauern einigermaſen zugleich mit geſorgt würde.

Wollte man aber auch dieſes nicht, und ſich weder zu einer Vergütung der Verbeſſerung verſtehen, noch ſich verpflichten, bey einer anderweitigen Verpachtung, dem erſten Pachter einen Vorzug zuzuſtehen: ſo müßte man doch die Pachtzeit nicht auf 10. Jahre, ſondern wenigſtens auf 25. bis 30. Jahre feſtſetzen, weil der Pachter dann in dieſem Zeitraume die

Vortheile von den in seinen ersten Wohnjahren gemachten Verbesserungen genießen, und den Nutzen seiner Mühe und Arbeiten einigermaßen einärndten könnte.

Die Zeitpacht bleibt indessen immer ein unvollständiges Werk, und ein Hinderniß, um mit Gewißheit seine jährliche Einnahme bestimmen zu können, um die bestmöglichste Bearbeitung des Landes zu beendzwecken, und solche Verbesserungen zu bewürken, die erst durch einen Aufwand von vielen Kosten durch anhaltenden Fleiß und Arbeit erlangt und nach Ablauf verschiedener Jahre merklich sind.

Diejenigen indessen, welche für die Zeitpacht sind, suchen den Vorzug derselben vor dem Eigenthümer dadurch zu beweisen, daß sie sagen: der Leibeigene wäre unvermögend und folglich ganz ausser Stande, wenn er Eigenthum erhielte, das dafür zu entrichtende Kaufgeld zu bezahlen, und der Gutsherr liese also Gefahr, nicht allein das

Kaufs

Kaufgeld, ſondern auch den zu entrichtenden Canon zu verlieren. Hätte er aber erſt eine Landſtelle in Zeitpacht gehabt, ſo hätte er ſich ein kleines Vermögen geſammelt und der Gutsherr wäre alſo bey beyden mehr geſichert. Unvermögend iſt der Leibeigene, dies kann leider! niemand läugnen; allein kann er nicht gleich bey dem Antritte ſeiner eigenthümlichen Stelle etwas von dem Kaufgelde bezahlen, ſo wird er doch in den erſten Jahren ſchon etwas und alle Jahre immer mehr abtragen können, und ſollte er ja durch Unfälle behindert werden, den Abtrag der Kauf-Summa ſich ſelbſt zu erwerben, ſo wird er, da man mit Recht erwarten kann, daß ihm die Stelle für einen ganz billigen Preis überlaſſen worden iſt, doch leicht Unterſtützung finden und das benöthigte Geld von andern angeliehen erhalten. Dies iſt nicht blos Muthmaßung, ſondern man findet den Beweiß davon auf allen Gütern, wo der Bauer ſo

gleich Eigenthum erhalten hat. Der Gutsherr braucht also, aller Wahrscheinlichkeit und auch der Erfahrung nach, den Verlust des bestimmten Kaufgeldes nicht zu fürchten, sobald er seine Forderung nur nicht zu hoch gespannt, sondern menschlich und seinen Pflichten gemäß bey der Bestimmung des Kaufgeldes, gehandelt hat. Ist dies geschehen, so ist es gar nicht möglich, daß der Gutsherr das Kaufgeld verlieren kann; denn der Eigenthümer kann die Gebäude so wenig, als das Land ohne sein Wissen veräußern, er muß es da lassen, wo es einmal ist, und der eigentliche Werth oder vielmehr das Unterpfand des Gutsherrn kann also nie verloren gehen. Acker und Baugeräthschaft und das bey der Wohnstelle ihm gegebene Vieh kann er heimlich verkaufen; allein dies kann der Zeitpachter auch thun, und bey beyden ist dies nur durch die erforderliche Aufsicht vorzubeugen, welche aber bey dem Eigenthümer noch den Vorzug hat, daß

daß ſelbige aufhört, ſo bald er das Kaufgeld bezahlt hat. Die Sicherheit in Hinſicht der jährlichen Abgabe, welche der Eigenthümer zu entrichten hat, iſt auch eben ſo groß, wie die bey dem Zeitpachter, und beynahe noch gröſſer, weil der Zeitpachter, dem die Unterhaltung der Gebäude ꝛc. nicht obliegt, gemeiniglich mehr an Pacht giebt, wie der Eigenthümer. Kann der Zeitpachter nicht bezahlen, ſo iſt dies eben ſo nachtheilig für den Gutsherrn, als wann der Eigenthümer mit ſeiner Abgabe in Rückſtand bleibt. In beyden Fällen, muß der Gutsherr zutreten, und die Stelle wieder zu ſich nehmen, wodurch denn manchmal eine Verlegenheit für denſelben entſteht, die aber auch bey dem Eigenthümer aufhört, ſobald er fremdes Geld in ſeiner Wohnſtelle aufgenommen hat, weil der Creditor alsdann die Stelle antreten wird, um ſein darin ſtehendes Geld zu retten. Die Sicherheit iſt alſo für den Gutsherrn kei-

nesweges gröſser bey dem Zeitpachter, als bey dem Erbpachter oder Eigenthümer.

Die Hofnung, daſs das Land noch immer theurer wird, als es jetzt iſt, und man folglich noch ein paar tauſend Thaler mehr erhalten kann, iſt alſo wohl die Haupturſache, warum man faſt einſtimmig für die Zeitpachter geſtimmt iſt. Daſs die erſten Zeitpachter etwas erübrigen, läſt ſich im allgemeinen wohl nicht annehmen, es wäre denn, daſs ſie gewiſs wüſten, ſie würden demnächſt nicht vertrieben, oder bekämen Erſatz für ihre gemachten Verbeſſerungen; und erhielten eine ſo gute Pacht, (welches aber nicht zu erwarten ſteht,) wobey ſie etwas erübrigen können.

So wenig einladendes, billiges, und wünſchenswerthes die Zeitpacht hat, ſo iſt ſie dennoch weit über die Einrichtung erhoben,

ben, nach welcher man die Dörfer der Erde gleich macht, die ſo lange unglücklich geweſenen Menſchen aus den armſeligen Hütten ihrer Vorältern verjagt; ſelbigen den magerſten und am ſchlechteſten cultivirten Boden, der nur im Gute zu finden iſt, wieder einräumt; ihnen ſchlechte und nach einigen wenigen Jahren, den Einſturz drohende Gebäude zu Wohnungen anweiſet; ſie mit harten Abgaben belaſtet, und von den Dörfern, aus denen dieſe Unglücklichen vertrieben ſind, neue Meyerhöfe anlegt, Gottlob! daß dieſe Einrichtung nur ſelten iſt, daß ſie einen allgemeinen Widerwillen rege macht, und daß die Stimme des Publici ſich ſo laut dagegen erhebt! —

Man darf auch wohl überdem mit Gewißheit hoffen und erwarten, daß ſie keine Nachahmer mehr finden werde! So lange die Leibeigenſchaft beſtand, mußten die Schlachtopfer des Eigennutzes ſich ohne Murren dem unbeſchränkten Willen ihrer

Deſpo-

Despoten unterwerfen; sie mußten selbst Hand anlegen, um die Hütten ihrer Voräl-tern zu zernichten und zufrieden mit dem Platze seyn, den ihre Gebieter ihnen zu ih-rer künftigen Wohnung anwiesen; allein nun, da sie frey werden, da sie anfan-gen, gleiche Menschenrechte mit dem Guts-besitzer zu genießen, und sie nicht mehr an den Boden des Guts gefesselt, noch als ein Pertinenz desselben verkauft werden können, nun wird es dem Gutsherrn nicht so leicht mehr seyn, Dörfer zu zernichten, den Bewoh-nern derselben elende Hütten anzuweisen und sie mit harten Abgaben zu belästigen. Denn es steht ihnen frey, diesen Wohnort zu ver-lassen, und ein Gut ohne Leute, und wo man keine Taglöhner erhalten kann, ist, fast möchte man sagen, von gar keinem Wer-the. Der eigene Vortheil der Gutsherrn wird also das beste Mittel gegen die vorher-gedachte Einrichtung seyn, und ich halte es daher für überflüssig, alles Nachtheilige da-bey weiter zu berühren.

Schluß.

Schluß.

In wenigen Jahren wird man erfahren, mit welchen Gesinnungen die Gutsbesitzer ihre Erklärung, daß die Leibeigenschaft aufgehoben werden solle, abgegeben haben; ob Ehre, Menschenliebe und Erfüllung ihrer Pflichten, diesen herrlichen Entschluß bey ihnen zur Reife gebracht, oder ob andere Gründe vorhanden gewesen sind, die sie bewogen haben, diesen Schritt zu thun.

Die künftigen Einrichtungen, welche sie auf ihren Gütern machen, und die Art, wie sie ihre bisherigen Leibeigenen abfinden, werden das Publicum am sichersten davon überzeugen. Möchten doch alle von gleichem Eifer beseelt werden, und dem Beyspiele mancher Edelgesinnten im Lande folgen, und nicht blos auf ihren Vortheil bedacht seyn, sondern denselben mit dem Vortheil ihrer künftigen freyen Gutsunterthe-

gehö-

gehörigen vereinigen. Möchten sie es bedenken, daß es für den Gutsherrn immer von großer Wichtigkeit ist, wenn er, anstatt arme, reiche und wohlhabende Bauern hat, die ihre Gefälle entrichten und ihre Lasten tragen können! daß Mangel an Einwohner im Gute den Werth desselben vermindert; und daß Wohlstand, Glück und Zufriedenheit um sich her zu verbreiten, gewiß die heiligste Pflicht der Menschheit ist! — Ein angenehmes Geschenk würde es seyn, für alle, die an der Freyheit ihrer Mitbrüder warmen und thätigen Antheil nehmen, die ihr künftiges besseres und günstigeres Schicksal so innigst wünschen, wenn jeder Gutsbesitzer seine gemachten Einrichtungen dem Publico vor Augen legte, und dadurch manchen zugleich überführte, daß eigner Vortheil sich mit dem Glück anderer Menschen sehr gut vereinigen lasse.

Wie nützlich und lehrreich, würde nicht eine solche Sammlung, vereinigt mit allem,

lem, was für und wider die Aufhebung der Leibeigenschaft gesagt worden ist, so wie auch mit den Erklärungen eines jeden einzelnen Gutsbesitzers, für solche Gegenden seyn, wo man dem Beyspiele der Begüterten in den Herzogthümern Schleswig und Holstein folgen möchte!

So wünschenswerth es aber ist, daß alle Gutsbesitzer, welche sich mit Aufhebung der Leibeigenschaft beschäftigen, das Wohl ihrer Gutsuntergehörigen mit ihrem eigenen zu vereinigen suchen, und sich als Väter und Freunde derselben beweisen; eben so nothwendig ist es auch, daß der Landesherr nicht allein alle, sich etwa hervorthuenden Hindernisse aus dem Wege räumt, sondern auch durch Erfüllung aller billigen und gerechten Wünsche der Gutsbesitzer, diese für eine ganze Menschenklasse so wichtige Operation, zu befördern und zu erleichteren sucht; — daß durch die strengste Aufrechthaltung der den Gütern anklebenden

Privilegien allen denen, welche die Besorgniß, daß selbige bey Freywerdung der Leibeigenen geschmälert würden, als einen Deckmantel ihrer eigentlichen Absichten brauchen, dieser Vorwand genommen und daß alle Aufmerksamkeit angewandt werde, um das Glück so vieler tausend Menschen zu begründen und festzusetzen, und sie ganz von ihrem bisherigen Drucke und der willkührlichen Behandlung zu befreyen. Man hat die gegründeste Hofnung, ja man kann wohl sagen, die sicherste Gewisheit, daß abseiten des Landesherrn keine Hindernisse durch Einschränkungen in den bisherigen Rechten gemacht werden; sondern daß man gerne alles zu erleichtern, alle Unterdrückungen und harte Abfindungen der bisherigen Leibeigenen zu verhindern suchen, und es sich auch angelegen seyn lassen wird, dafür zu sorgen, daß besonders die Schuldienste verbessert, folglich bessere Lehrer angenommen werden können. Dann wird diese ganze wohlthätige Handlung zum immerwährenden und bleibenden Segen der Nachkommenschaft gereichen.